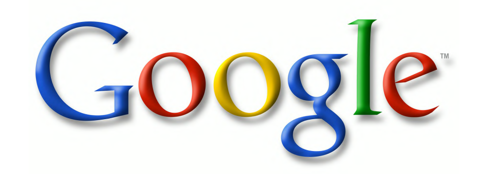


Die

völkerrechtliche Stellung

des

Papstes.

Von

F. Heinrich Geffcken.

Separat-Ausgabe aus dem im Erscheinen begriffenen:

Handbuch des Völkerrechts.

In Einzelbeiträgen.

Herausgegeben von Franz von Holtzendorff.

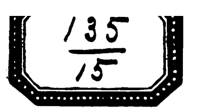
Berlin SW. 1885.

Verlag von Carl Habel.

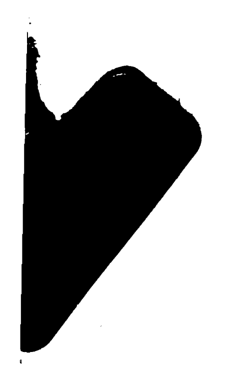
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelm-Straße 33.

Die Seiten des Umschlages werden gef. Beachtung empfohlen. Auf Seite 2 und 3 befindet sich ein ausführlicher Prospect zu dem Handbuch des Völkerrechts.

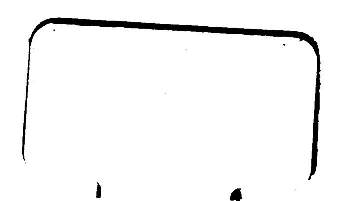


135
15





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die
völkerrechtliche Stellung
des
Papstes.

Von

F. Heinrich Geffcken.

Separat-Ausgabe aus dem im Erscheinen begriffenen:

Handbuch des Völkerrechts.

In Einzelbeiträgen.

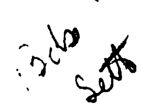
Herausgegeben von Franz von Holtzendorff.

Berlin SW. 1885.

Verlag von Carl Habel.

(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelm-Straße 33.



Einleitung.

Keine Religionsgemeinschaft kann dauernd bestehen, ohne ihr Gemeinschaftsleben in Institutionen auszubilden, welche ihr erst die wirksame Erfüllung ihres Berufes möglich machen. Sie schafft somit Verhältnisse, welche der rechtlichen Ordnung bedürfen und zwar reicht hiefür das Privatrecht nicht aus; die Beziehungen zwischen den Religionsgenossenschaften und dem Staat haben vielmehr überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter; aber sie haben, wie sich die Verhältnisse der Neuzeit gestaltet, nichts mit dem Völkerrecht zu thun, sie sind kirchenrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur.

Eine Ausnahmestellung nimmt das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche ein, indem der Papst:

1) bis 1870 als Regent des Kirchenstaats zugleich Souverän war und auch nach Verlust der weltlichen Macht gewisse Rechte ausübt, welche sonst nur den Inhabern der Souveränetät zustehen

2) beansprucht kraft seines geistlichen Amtes gewisse Regierungsrechte in fremden Staaten zu üben.

Diese beiden Seiten des römischen Papsttums haben demselben, seit sein Primat und seine Souveränetät feststanden, eine eigentümliche internationale Stellung gegeben und sind, obwohl in enger Wechselbeziehung stehend, gesondert zu betrachten.

1. Die souveräne Stellung des Papstes.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung bis zur französischen Revolution.

Bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts waren die Päpste Unterthanen des römischen Kaisers, wie dazwischen des italischen Gothenreiches, aber daneben erwarben sie, seit Constantin der Kirche den Besitz ihres Vermögens gesichert, durch kaiserliche Freigebigkeit, private Schenkungen und Beerbung altrömischer Familien, so reichen Landbesitz, daß sie bald die größten Grundeigen-

tümer Italiens wurden. Obwohl bei diesen durch die ganze Halbinsel zerstreuten Gütern an eine weltliche Souveränität nicht zu denken war, so fielen doch, in dem Maße als die kaiserliche Gewalt sank, den römischen Bischöfen thatsächlich Regierungsrechte in ihrem ausgedehnten Domänenbesitz zu und wenn derselbe in den übrigen Teilen Italiens während der Wirren der Völkerwanderung vielfach verloren ging, so wurde doch bereits gegen Ende des 6. Jahrhunderts der Grund zu der weltlichen Herrschaft über die Stadt Rom und deren Gebiet gelegt.

Der Grundstock des späteren Kirchenstaates entstand dann durch die Schenkungen Pippins und Karls des Großen. Von den Gebieten, welche diese den Longobarden abnahmen, empfingen die Päpste als Patrimonium St. Petri, was rechtlich ihren bisherigen Landesherren, den römischen Kaisern, gehört hatte. Dieser Kirchenstaat war der Rechtsanschauung der Zeit gemäß, ein großes bischöfliches Lehen, wie sie damals in germanischen Reichen durch königliche Vergabung sich bildeten, die Grenzen zwischen der kaiserlichen Oberhoheit und der päpstlichen Landeshoheit waren bei der Entfernung der Kaiser wol nie genau gezogen, beide unterstützten sich gegenseitig. Mit dem Sinken der Macht des karolingischen Hauses suchten die Päpste die Fesseln dieser Oberhoheit abzuschütteln, gerieten aber damit nur in die Abhängigkeit römischer Adelsparteien und italienischer Dynasten, bis Otto I. das Kaisertum Karls des Großen erneuerte und Heinrich III. durch seine Reform den päpstlichen Stuhl befestigte. Mit Gregor VII. beginnt dann das große Ringen des Kaisertums mit dem Papsttum um die Herrschaft, das mit dem Siege des letzteren endet. Mit den Wechselfällen dieses Kampfes stehen die Geschicke des Kirchenstaates in enger Verbindung, aber keineswegs entspricht die weltliche Herrschaft der Päpste ihrer steigenden geistlichen Macht. Während sie Kaiser und Könige ab- und einsetzen, Unterthanen von der Gehorsamspflicht entbinden, große Reiche mit dem Interdict belegen, Fürsten als Vasallen empfangen oder zu ihren Werkzeugen machen, sind sie oft ein Spielball römischer Parteien, italienischer Territorialgewalten und auswärtiger Mächte. Die Ueberspannung der geistlichen Ansprüche des Papsttums führte dann zur tiefsten Erniedrigung seiner Träger, die in Avignon gehorsame Diener der französischen Könige wurden; der Kirchenstaat verlor jede Bedeutung, er wurde als entfernte Provinz von Statthaltern regiert und allmälig ganz zerstückelt. Auch nach der Rückkehr der Päpste nach Rom trat darin kein Wandel ein, Bonifaz IX. verkaufte sogar seine Herrschaftsrechte denen, die sie bereits thatsächlich ausübten, für feste jährliche Zahlungen. Die weltliche Herrschaft ging jedoch damit nicht zu Grunde, im Gegenteil sehen wir nach der Beseitigung des Schisma und nach der Restauration des Papsttums in Rom die Ausbildung derselben ganz in den Vordergrund treten. Die Päpste fühlen sich vor allem als italienische Fürsten, rücksichtslos und mit allen Mitteln verfolgen sie das Ziel den Kirchenstaat wiederherzustellen und zu erweitern, so hoffen sie ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Die ausgeprägtesten Vertreter dieser Richtung sind Alexander VI. und Julius II.,

unter der Regierung des ersteren beseitigt Cäsar Borgia die Fürsten von Rimini, Forli, Imola und Faenza mit Gewalt und List. Julius II. geht auf in dem Bestreben alle weiland zum Kirchenstaat gehörigen und von demselben losgerissenen Besitzungen ihren damaligen Besitzern zu entwinden und das weltliche Reich des apostolischen Stuhles zu einer kraftvollen Monarchie zu erheben. Konnte auch nicht alles von ihm Gewonnene behauptet werden, so wurde doch das Ziel erreicht, der Zersplitterung des Kirchenstaats in die einst so zahlreichen, selbständigen Gewalten ein Ende zu machen. Die nachreformatorischen Päpste consolidirten diese Einheit durch Neuorganisation der Verwaltung und namentlich zog Pius V. eine feste Schranke gegen den Rückfall in die alte Praxis der Lehensverleihungen an päpstliche Verwandte und Günstlinge, indem er durch die Bulle Admonet nos suscepti (29. März 1567) bei Strafe des Bannes jede Belehnung mit irgend einer Besitzung des apostolischen Stuhles, sowie jede anderweitige Veräußerung unter welchem Titel und Vorwand es auch sei, ja sogar die Unterhandlung darüber verbot, eine Verpflichtung, welche alle Cardinäle unterschreiben mußten und die seitdem von allen Nachfolgern wiederholt ward. Die päpstliche Monarchie war somit begründet, sie wurde durch den Heimfall von Ferrara und Urbino vollendet und blieb bis zur französischen Revolution unangetastet.

§ 2.

Ergebnisse dieser Entwicklung.

Ueberblickt man den Gang dieser Entwicklung, so wird sich bei unbefangener Betrachtung nicht verkennen lassen, daß neben der starken hierarchischen Organisation eine äußere Machtstellung der Kirche unentbehrlich war, wenn sie die Stürme der Völkerwanderung und des Mittelalters überdauern und ihre eigenartige civilisatorische Aufgabe erfüllen sollte; waren überall Bischöfe und Klöster große Grundbesitzer, so erschien es nur natürlich, daß auch die monarchische Spitze der Kirche ihre Unabhängigkeit durch Territorialbesitz zu sichern suchte. Nur das muß betont werden, daß die Entstehung und Entwicklung desselben auf ganz ebenso weltlichen Grundlagen beruhte, wie die andrer Staaten. Wenn der Mangel genügender eigner Militärmacht selbstständige Eroberungen der Päpste meist ausschloß und sie dadurch, sowie durch die eigentümliche und lange schwankende Art der Succession von andern Mächten abhängig blieben, so wußten sie um so besser die Eifersucht und Zwietracht derselben zu schüren, eine gegen die andere auszuspielen, Bündnisse zu stiften und zu lösen und fortwährende Interventionen in Italien herbeizuführen, um das Land geteilt und ohnmächtig zu erhalten, weil sie nur dann hoffen konnten sich zu behaupten, wenn die Bildung eines großen Staates verhindert wurde, welcher den Ehrgeiz hätte haben können die ganze Halbinsel zu umfassen. Sie wußten Feindschaft zwischen Franken und Longobarden zu stiften und das aufstrebende Reich der letzteren zu Fall zu bringen; sie schlugen sich

je nach ihren Interessen, bald auf die Seite der Welfen, bald auf die der Ghibellinen, begünstigten bald die Kaiser, bald die Fürsten und lombardischen Städte, hielten das Zünglein in der Waage in dem Kampf zwischen den spanischen Habsburgern und den Franzosen, welcher die Fremdherrschaft in Italien dauernd machte. Eigentümlich für das Papsttum ist nur, daß dasselbe in diesen Kämpfen um seine weltliche Herrschaft nicht blos alle Mittel einer scrupellosen Diplomatie brauchte, sondern daß seine wichtigste Waffe der rücksichtsloseste Mißbrauch seiner erhabenen geistlichen Stellung war, welche es jederzeit den Interessen seiner weltlichen Herrschaft dienstbar machte; Bann und Interdict haben im Mittelalter oft genug dienen müssen Gegner dieser Herrschaft lahm zu legen, aufständische Städte niederzuwerfen oder verhaßte Steuern aufzuzwingen. Allerdings wechselt das Verhältniß in dem die beiden Seiten der im Papsttum verbundenen Autorität sich geltend machen, nach den Umständen und Persönlichkeiten seiner Träger. Während die einen vornämlich streben ihre Territorialhoheit und Finanzmacht zu befestigen und zu erweitern, suchen die andern, und zwar die hochstrebendsten, vor allem ihre universale geistliche Stellung zu stärken.

Aber da auch dies auf eine Machtfrage hinausläuft, so vernachlässigt doch keiner dieser hervorragenden Päpste die Sorge um den Territorialbesitz von dem aus der Kampf geführt wird und niemals verläugnet sich der enge Zusammenhang der Doppelstellung des Papsttums als höchster geistlicher und als weltlicher Macht. Die letztere ist eben von der ersteren bedingt, ausdrücklich begründet Pius V. seine obenerwähnte Verfügung für die ungeteilte Zusammenhaltung des Kirchenstaates mit der »cura regiminis universalis ecclesiae«[1]). Einmal galt der Kirchenstaat als ein Stück Kirchengut, auf dessen Einkünfte der Papst in erster Linie angewiesen war um die Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu bestreiten, wichtiger aber noch war der Zweck, durch die weltliche Herrschaft dem Papsttum Unabhängigkeit von aller anderen Gewalt zu sichern. Es ist ein wesentlicher Anspruch desselben, daß es für die Ausübung seiner geistlichen Vollmacht über allen menschlichen Gesetzen steht und daß der Papst als Stellvertreter Christi das Recht hat in allen geistlichen Dingen und in allen weltlichen die mit diesen in Zusammenhang stehen, frei von jeder irdischen Einschränkung zu handeln. Um diese Stellung als Oberhaupt der Kirche behaupten zu können durfte er nicht von den Gesetzen einer anderen Staatshoheit abhängen, er durfte also nicht Unterthan, mußte Souverän sein. Die weltliche Herrschaft ist nur die logische Consequenz des Anspruchs des Papsttums eine sichtbare Nachfolge Christi in der Person seines Stellvertreters darzustellen; in den ersten Jahrhunderten, wo die Päpste selbst sich rückhaltlos als Unterthanen des Kaisers bekannten, stand auch der Primat des Bischofs von Rom in seinem späteren Sinne noch nicht fest. Seit der-

---

1) Ganz ebenso Pius IX. in der Encyclica vom 19. Januar 1860 »jura, quae ad omnes catholicos pertinent«.

selbe anerkannt war, schwankte wohl der Umfang und Bestand der weltlichen Herrschaft, sie selbst wurde principiell nicht in Frage gestellt. Den großen Concilien des 15. Jahrhunderts fiel es nach Beseitigung des Schisma nicht ein dieselbe anzutasten, vielmehr erklärte auf der Basler Versammlung ein Redner die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt für unmöglich, da der Papst ohne das Erbgut der Kirche nur einen Knecht der Könige und Fürsten vorstellen würde — wofür allerdings die Erfahrung sprach, welche man in der babylonischen Gefangenschaft der Kirche gemacht, obwohl der Papst in Avignon noch in eigenem Gebiete war. Und auch den Staaten selbst konnte es nach dieser Erfahrung keineswegs gleichgültig sein, ob das kirchliche Oberhaupt ihrer Unterthanen, von einer fremden, vielleicht feindlichen Macht abhänge, so daß dessen Entschließungen als wenigstens nicht ausschließlich durch kirchliche Beweggründe geleitet erscheinen konnten.

Auf der andern Seite konnte freilich nicht geläugnet werden, daß durch die weltliche Herrschaft das höchste geistliche Amt der Christenheit in den Dienst wechselnder, sehr irdischer Interessen herabgezogen wurde, wie denn die ernstesten religiösen Geister des Mittelalters in dieser Verbindung die Ursache der Entartung der Kirche erkannten[2]). Ist dies bei jeder Verquickung der beiden Gewalten schon an sich unvermeidlich, so steigerte sich das Uebel durch die Eigentümlichkeit dieser Priesterherrschaft, welcher ihrer Natur nach die Kraft fehlte, die Unabhängigkeit welche sie erstrebte, wirklich und dauernd zu erreichen. Zwischen der universalen geistlichen Machtstellung des Papstes und seinem beschränkten weltlichen Besitz bestand ein inneres Mißverhältniß, durch die erstere fühlte er sich über alle irdischen Gewalten erhaben, als Souverän war er einer der schwächsten, ohne genügende Militärmacht, allen Wechselfällen der Politik ausgesetzt. Die schlaueste Diplomatie der Curie und die ausgiebigste Unterstützung weltlicher Zwecke durch die Fülle geistlicher Machtmittel konnte diesen Gegensatz nicht ausgleichen, dieser Herrschaft nicht wahre Unabhängigkeit geben. Im Gegenteil mußten die Päpste auch nach Beseitigung der kaiserlichen Schirmvogtei fortwährend die bittere Erfahrung machen, daß ihre weltliche Stellung von anderen Mächten als Mittel behandelt ward um sie zu Schritten zu nötigen, die sie ohne diesen Druck als Oberhaupt der Kirche nicht gethan hätten. Bonifaz VIII., der die Ansprüche des Papsttums auf Universalherrschaft ins Ungemeßne steigerte, sah sich hilflos der Mißhandlung Philips des Schönen preisgegeben und auf desselben Königs Verlangen mußte Clemens V., den Templer-Orden unterdrücken, nach dessen Besitzungen Philip lüstern war. Clemens VII., der den Schmalkaldischen Bund gegen den Vertheidiger des katholischen Glaubens Karl V. unterstützte, mußte die Eroberung und Plünderung Roms durch dessen Landsknechte leiden und nach dieser Demütigung sich dazu verstehen, den Kaiser in Bologna zu krönen.

---

[2]) z. B. der heil. Bernhard, De consideratione II, 6 an Eugen III., Dante Inf. c. XIX t. 115.

Urban VIII. sah sich durch die politischen Umstände genötigt, Gustav Adolf zu begünstigen, wie Innocenz XI., Wilhelm III. von England. Ludwigs XIV. Botschafter trotzte mit bewaffneter Mannschaft dem Papste in seiner Hauptstadt, die bourbonischen Höfe besetzten im 18. Jahrh. Avignon und Venaissin, Benevent und Pontecorvo um die Aufhebung des Jesuitenordens zu erzwingen. Endlich mußte Pius VI. zuwider der Verpflichtung, welche seit 1567 von allen seinen Vorgängern beobachtet war, im Vertrage von Tolentino 1797 nicht nur die französischen Besitzungen des heil. Stuhles, sondern auch die Legationen an Frankreich abtreten.

Diese Schwäche der weltlichen Herrschaft wurde nun durch ihre inneren Zustände noch gesteigert. Im Mittelalter blieb der Kirchenstaat ein loses Gefüge sehr selbständiger städtischer und dynastischer Gemeinwesen, nur vorübergehend wußten bedeutende Inhaber des päpstlichen Stuhles, wie Innocenz III. demselben eine etwas festere Gestalt zu geben. Das wurde allerdings anders nach Begründung der päpstlichen Monarchie, welche die Herrschaft der adligen Vasallen brach und die Selbständigkeit der Städte wenigstens sehr beschränkte. Aber mit der Begründung des modernen päpstlichen Regierungssystems durch die Congregationen und die Prälatur als eigentliches Beamtentum des Kirchenstaats, trat die anomale Natur dieses Regimentes um so mehr hervor. Die weltliche Herrschaft bot auch in dieser Beziehung einen auffallenden Gegensatz zu der geistlichen Verwaltung des heil. Stuhles, während diese trotz der monarchischen Machtvollkommenheit des Papstes auf festen und alten Regeln beruhte, welche die Stabilität bis zur Unbeweglichkeit steigerten, war die Regierung des Kirchenstaats dem steten Wechsel der Personen, der Systeme und Maßregeln preisgegeben. Einerseits war sie eine vollendete Absolutie, ohne feste Institutionen und Traditionen, andererseits allen Schwankungen ausgesetzt, welche einem Wahlreich eigen sein mußten, an dessen Spitze meist Greise berufen wurden, welche die kurze Zeit ihrer Regierungen[3]) je nach persönlichen Ansichten, Leidenschaften und Interessen auszubeuten suchten. Selten geschah es, daß der neue Papst das System seines Vorgängers beibehielt; um Uebelstände der bisherigen Verwaltung zu beseitigen, nahm er das entgegengesetzte an, das wieder gleiche Schwächen nach anderer Seite hin hatte, vollends waren die Personen stetem Wechsel unterworfen, so daß grade die einflußreichsten Aemter nicht lange genug in denselben Händen blieben, um den Inhabern zu gestatten sich mehr Kenntniß und Erfahrung zu erwerben, oder die erworbene praktisch zu verwerten. Die privilegirte regierende Klasse war durch eine so tiefe Kluft von dem Volke geschieden, wie es in keinem andern Lande der Fall war, weil sie nicht für das Wohl desselben regierte, sondern den Staat als Kirchengut im Interesse der Kirche und des Clerus verwaltete. An die Stelle des beseitigten „großen Nepotismus" — der Verleihung von

[3]) Nach Döllingers Berechnung (S. 537) dauerte die Regierung eines Papstes durchschnittlich neun Jahre.

Lehen an die Familien der Päpste, — war der kleine, die Bereicherung derselben getreten.

Das Ergebniß war eine Mißregierung unter der das Land in den tiefsten wirtschaftlichen und geistigen Verfall geriet und in deren Verurteilung alle unbefangenen Beobachter übereinstimmten[4]). Spurlos gingen an dem Kirchenstaat die Reformen vorüber, durch welche die Initiative großer Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert mit den Mißbräuchen des verkommenen Patrimonialstaates aufräumte; aber je mehr im übrigen Europa der moderne Staat sich herausbildete, dessen Wesen es ist, alle Kräfte des Volkes für das Gemeinwohl in einer festen rechtlichen Ordnung zusammenzufassen, in welcher die Regierung nur als Organ für diesen Zweck erscheint, um so mehr mußte ein Regiment als Anachronismus erscheinen, in dem der Staat nur den Zwecken einer außer ihm stehenden Gewalt, der römischen Kirche diente. Endlich war noch eine nachteilige Folge der weltlichen Herrschaft, wie sie sich nach der Reformation ausgebildet, die Italianisirung der obersten Kirchenregierung, Adrian VI. war der letzte nichtitalienische Papst gewesen, seitdem ist keine Ausnahme von der Regel mehr gemacht, daß der Souverän eines italienischen Staates auch Italiener sein mußte und sehr begreiflich war es, daß dieser wieder zu seinen Räthen vornämlich Italiener berief, aber sicher ist es ein innerer Widerspruch, wenn die Regierung einer Kirche, die universal zu sein beansprucht, durch einen bestimmten nationalen Geist beherrscht wird.

§ 3.

Der Kirchenstaat von 1815 bis zu seinem Untergang.

Diese Mißstände steigerten sich noch, als nach den Stürmen der französischen Revolution, welche zur völligen Einverleibung des Kirchenstaats in das französische Kaiserreich geführt hatten, derselbe 1815 wesentlich in seinem frühern Umfang wieder hergestellt wurde[1]). Die französische Zwischenherrschaft hatte mit allen verbliebenen Sonderrechten und Freiheiten der einst selbständigen Städte aufgeräumt, das restaurirte Papsttum hütete sich wohl dieselben wieder herzustellen, im Gegenteil erklärte das Motu proprio vom 6. Juli 1816, es

[4]) Man vergleiche die in der Schrift: Le gouvernement temporel des Papes, jugé par la diplomatie française, mitgetheilten Depeschen der französischen Gesandten seit 1667, die Lettres familières des Präsidenten de Brosses II, 452. 465.

[1]) Art. 103 des Acte final du Congrès de Vienne (Martens Nouv. Rec. VI, p. 425). Von einer Garantie der Mächte für diesen Besitzstand ist hier nicht die Rede. Es wird überhaupt nur gesagt, daß die Marken mit Camerino und den zu ihnen gehörigen Gebieten sowie Benevent und Pontecorvo dem heil. Stuhle zurückgegeben werden und derselbe wieder in den Besitz der Legationen Ravenna, Bologna und Ferrara treten soll, mit Ausnahme des ferrarischen Teils, der auf dem linken Poufer liegt. Zugleich ward das österreichische Besatzungsrecht in Ferrara und Comachio festgesetzt; Avignon blieb bei Frankreich.

sei ein Vorteil, daß alle diese Ungleichheiten aufgehoben, da eine Regierung um so vollkommner sei, je mehr sie sich dem System der Einheit nähere. Aber die geregelte Verwaltung, welche Frankreich eingeführt, ließ man ebenso wenig bestehen, schaffte vielmehr den Code civil als unverträglich mit dem canonischen Rechte ab, ohne daß doch eine einheimische Gesetzgebung zu Stande kam, die lateinische Sprache ward im Gerichtsverfahren wieder hergestellt, die Bischöfe entschieden in einer Menge von Fragen ohne Berufung, die Regierung war die einer allmächtigen, geistlichen Bureaukratie, alle höheren Beamten gehörten der Prälatur an, die Delegaten regierten mit ebenso viel Willkür, aber sehr viel weniger Geschick als die napoleonischen Präfecten; es war nach einem römischen Sprüchwort die Theokratie ermäßigt durch Anarchie. Die Erbitterung, welche dies Regiment hervorrief, ward noch gesteigert durch die beginnende nationale Bewegung, welche zugleich die Schwierigkeiten der inneren politischen Frage mehrte. Bisher war in allen Kämpfen des Papsttums mit den weltlichen Gewalten niemals von einem Recht des italienischen Volkes die Rede gewesen, sich als Nation, als Staat zu constituiren und anscheinend wurde diese Eventualität mehr als jemals ausgeschlossen durch die Gestalt, welche Italien auf dem Wiener Congreß erhielt. Unter dem übermächtigen Einfluß Oesterreichs herrschte auf der ganzen Halbinsel schroffe Niederhaltung jeder nationalen und freiheitlichen Regung. Aber eben die Schärfe dieses Druckes rief eine Reaktion hervor, die sich in revolutionären Erhebungen Luft machte, auch im Kirchenstaat brach 1831 ein Aufstand aus und von da ab ist die Geschichte desselben eine fast ununterbrochene Reihe von Verschwörungen, Insurrectionen und fremden Interventionen. Allerdings anerkannten auch die Großmächte die Notwendigkeit innerer Reformen und beauftragten ihre Vertreter in Rom 1832 dieselben mit der päpstlichen Regierung zu vereinbaren. Aber wie maßvoll auch die vornämlich durch Bunsen ausgearbeiteten Entwürfe dieser Conferenz waren, indem nur freigewählte Gemeinde- und Provinzialräthe beantragt wurden, über denen in Rom eine Art Staatsrath dem Papste zur Seite stehen sollte, so trat davon doch nichts ins Leben, die alte Mißregierung schleppte sich nicht blos fort, sondern steigerte sich unter der mönchischen Regierung Gregors XVI. Nicht etwa böswillige Scribenten, sondern die bedeutendsten Staatsmänner und Diplomaten bestätigten das frühere Geständniß des gut päpstlich gesinnten Biographen Pius VI., Beccatini, daß mit Ausnahme der Türkei der Kirchenstaat das schlechtest regierte Land Europas sei; unter der starren Decke, welche äußerlich alle Bewegung unterdrückte, herrschte die gährende Ruhe vor dem Sturm.

Einen Augenblick hielt man es möglich in die Bahn friedlicher Reformen einzulenken, als mit Pius IX. eine neue Aera zu beginnen schien, welche die Träume des Giobertischen Primates zu erfüllen verhieß, aber nur zu bald zeigte es sich, daß diese Erwartungen mit dem Wesen des Papsttums unvereinbar waren, weil die Trennung der weltlichen Herrschaft von der geistlichen praktisch nicht durchführbar war, so lange die erstere überhaupt bestand. Eine

repräsentative Verfassung, wie man sie forderte, bedingt auch in ihrer abgeschwächtesten Gestalt eine Controle der Regierung und gerade dieser konnte der Papst sich nicht unterwerfen, seine Autorität ist nicht mehr vollkommen, sobald sie nach einer Seite hin discutirt wird. Das Oberhaupt einer Kirche, welches in den höchsten geistlichen Dingen 200 Millionen Menschen Gesetze giebt, konnte sich nicht von einer Vertretung von zwei Millionen eine Ausgabe von wenigen Tausenden, die er für notwendig erklärt, weigern lassen. Eine Volksvertretung mußte fordern, daß das Land nicht länger den Zwecken der Hierarchie geopfert, sondern im Interesse des Gemeinwohls regiert werde, der Papst dagegen mußte stets die Mittel des Kirchenstaats, als in erster Linie zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner kirchlichen Suprematie bestimmt, in Anspruch nehmen. Keine Verfassung konnte so zuwiderlaufende Forderungen versöhnen und noch weniger konnte sich der Papst an die Spitze der nationalen Erhebung stellen, wodurch er notwendig zum Bruch mit anderen katholischen Staaten getrieben wäre. Kaum war daher 1848 die Centralvertretung in Rom zusammengekommen, so geriet sie in Conflict mit der Regierung, die Republik ward erklärt, Pius IX. floh nach Gaëta, die französische Armee führte ihn nach Rom zurück, um dies nicht den Oesterreichern zu überlassen, welche wiederum die Legationen besetzt hatten, aber die Absicht Tocquevilles und Fallour's, eine Verfassung im Kirchenstaat herzustellen, blieb ebenso unausgeführt, wie die in dem Briefe des Präsidenten an Edgar Ney geforderten Reformen. Indeß trotz der nun eintretenden schroffen Reaktion war doch nicht der status quo ante hergestellt, da Sardinien ein freier Staat blieb. Cavour brachte es auf dem Pariser Congreß zu Wege, daß die Lage Italiens erörtert wurde und die Mächte konnten, was den Kirchenstaat betraf, nicht umhin anzuerkennen, daß es eine Abnormität sei, wenn eine Regierung dauernd fremder Truppen bedürfe, um sich auf ihrem eigenen Gebiete zu behaupten. Auch diesmal blieben die Anregungen zu Reformen erfolglos und die Dinge in statu quo, bis 1859 die italienische Frage durch Napoleon's III. Initiative in Fluß kam. Derselbe glaubte hierbei eine Vermittlung finden zu können, durch welche die Souveränetät des Papstes gewahrt und zugleich die Mißbräuche seiner Regierung, sowie sein Gegensatz zu allen nationalen Bestrebungen beseitigt werde. Indeß das Projekt der Präliminarien von Villafranca, welche das Ehrenpräsidium des italienischen Staatenbundes dem Papste zuteilten, erwies sich der Macht der Ereignisse gegenüber ebenso illusorisch wie die Lösung der eigentlich römischen Frage, welche der Kaiser vorschlug. Die Vorschläge der von ihm eingegebenen Flugschrift »Le Pape et le Congrès« zeigten wohl Einsicht in die Schwierigkeiten des Problems, in wie weit die weltliche Gewalt dem Papste zur Ausübung seiner geistlichen Macht notwendig ist, stellten aber den Widerspruch der gegebenen Verbindung dieser beiden Seiten des Papsttums mit dem modernen Staatsbegriff in das schärfste Licht, indem anerkannt wurde, daß einerseits eine nationale Stellung und repräsentative Regierung unvereinbar mit der allgemeinen geistlichen Oberherrschaft des Papstes seien, andererseits

aber für die Unabhängigkeit derselben eine gewisse weltliche Herrschaft notwendig sei und die Lösung dann darin gefunden ward, diesen Besitz so klein als möglich zu machen, indem man denselben auf Rom beschränke, wo die Regierung des heil. Vaters ein Abbild seiner kirchlichen, eine väterlich unbeschränkte sein würde, während zu den Kosten der kirchlichen Verwaltung die verschiedenen katholischen Staaten verhältnißmäßig beitragen sollten. Begreiflicher Weise konnten derartige Vorschläge weder bei der Curie, noch bei den Italienern Gehör finden, die erstere protestirte entrüstet dagegen und blieb bei dem Verlangen der Wiederherstellung ihres bisherigen Besitzstandes, die letzteren wollten nichts davon wissen, die römische Bevölkerung dem Interesse der katholischen Welt zu opfern, um die geistliche Souveränetät sicher zu stellen. So nahmen die Ereignisse ihren Gang; nachdem sofort nach dem Rückzug der Oesterreicher die Legationen aufgestanden und sich unter Victor Emanuel gestellt hatten, rückte Sardinien 1860 in die Marken ein und durch den Tag von Castelfidardo fand der Papst seine Herrschaft auf das im engeren Sinne sogen. Patrimonium Petri beschränkt, etwa ein Dritteil des bisherigen Kirchenstaates mit sehr unbestimmten, nach Gutdünken der französischen Besatzung gezogenen Grenzen. In diesem Stadium blieb die Frage thatsächlich bis 1870[2]), denn Garibaldis zwei Versuche, dieselbe mit dem Schwerte zu lösen, hatten so wenig Erfolg als die zwischen diese fallende September-Convention von 1864, welche suchte einen modus vivendi herzustellen, die zweite Schilderhebung Garibaldis führte die Franzosen nach Rom zurück und erst nach den entscheidenden Niederlagen Frankreichs von 1870 fand Italien den Mut, das gleich zu Anfang des Krieges geräumte letzte Drittel des Kirchenstaates zu besetzen und einzuverleiben.

§ 4.

Die Stellung der italienischen Regierung während des Conflictes und nach dem Sturz der weltlichen Herrschaft.

Daß diese gewaltsame Besitzergreifung Verpflichtungen verletzte, welche Italien nicht nur öffentlich, sondern auch in völkerrechtlicher Form übernommen, wird nicht zu bestreiten sein. In den berühmten Reden vom 25. und 27. März 1861, in welchen Cavour zugleich Rom als Hauptstadt und das Princip „die freie Kirche im freien Staate" proclamirte, wodurch er den Widerstand des Papsttums zu entwaffnen hoffte, erklärte er zugleich:

1) Die Vereinigung Roms mit Italien dürfe nur mit Zustimmung Frankreichs erfolgen, dem man große Dankbarkeit für seine Hilfe schulde, welche man angenommen ohne zu protestiren, als der Kaiser die Verpflichtungen betonte, durch die er sich gegen den heil. Stuhl gebunden hielt.

---

[2]) Ueber die Verhandlungen Cavours mit der Curie cf. den folgenden Abschnitt.

2) „Müssen wir nach Rom gehen, — ohne daß die Vereinigung dieser Stadt mit dem übrigen Italien von der großen Masse der Katholiken Italiens und außerhalb als das Zeichen der Knechtschaft der Kirche ausgelegt werden kann. Wir müssen deshalb nach Rom gehen, ohne daß die politische Autorität ihre Macht auf das geistliche Gebiet ausdehnt;“ diese Schwierigkeit könne nicht mit dem Schwerte, sondern nur durch moralische Mittel gelöst werden. »Une fois les deux grandes conditions remplies, une fois les catholiques persuadés et. la France consentante, j'espère que nous pourrons nous entendre avec le Saint-Père [1])«.

Die Hoffnung Cavours, dies Programm durchzuführen und vielleicht auf dem Capitol einen Religionsfrieden abschließen zu können, der für die Zukunft der menschlichen Gesellschaft weit größere Folgen haben werde als der westphälische Friede [2]), hat sich als Illusion erwiesen. Aber das Programm war durchaus ernstlich gemeint und war in der That das einzige, dessen Verwirklichung der große italienische Staatsmann versuchen konnte. Eine Besitznahme Roms gegen den Willen Frankreichs war durch die Verhältnisse ausgeschlossen, freiwillig die französische Besatzung abzuberufen und Rom Italien zu überliefern, war für Napoleon III. aus Rücksicht auf seinen Clerus unmöglich, selbst wenn er es gewollt hätte. Die einzige Möglichkeit, unter so bewandten Umständen zum Ziele zu gelangen, war also zu einer Verständigung mit dem Papste selbst zu kommen, so daß dieser selbst den Schutz der französischen Armee für überflüssig erklärte, nachdem er sich mit Italien geeinigt und Cavour meinte, es könne gelingen, Pius IX., der sich im innersten Gemüte mehr Papst als König fühlte, zu überzeugen, daß es zum Vorteil der Kirche sein werde in den Verlust der weltlichen Herrschaft, die doch keine wahre Unabhängigkeit gebe, zu willigen, um dafür die volle Freiheit der Kirche zu erlangen. Es kam hinzu, daß eine Congregation von 14 Theologen und Canonisten, welche der Papst unter dem Vorsitz des Cardinals Santucci eingesetzt, um die schwebenden dringlichen Fragen zu erwägen, auch die Frage erörtert hatte, ob der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten könne? wobei 9 gegen 5 Stimmen der Ansicht waren, er könne es, sobald es zum Vorteil der Kirche sei und 7 gegen 6 meinten, er müsse es unter gewissen bestimmten Umständen (sotto certe determinate contingenze). Andererseits sprach Lamoricière, der sich damals bemühte die päpstliche Armee zu reorganisiren, sich auf das entschiedenste für Säcularisation der Verwaltung aus. Mit den vertraulich einzuleitenden Unterhandlungen ward namentlich der gegenwärtige Senator Diomede Pantaleoni beauftragt, der sich im December 1860 nach Rom begab und dem Cardinal Santucci ein Aktenstück mitteilte, welches er kürzlich veröffentlicht hat [3]). Dasselbe enthielt

---

1) Oeuvre parlementaire du Comte de Cavour, p. 430. 31.

2) Oeuvre parlement. Introduct. p. 24.

3) L'idea Italiana nella soppressione del potere temporale dei Papi, con documenti inediti, Torino-Roma. 1884. Annessi I u. II.

die von ihm entworfenen Grundlagen der Vereinbarung mit den Bemerkungen Cavour's in zwei Abtheilungen, von denen die erstere und wichtigere den Titel trug: Condizioni da convenirsi per l'indipendenza spirituale del Pontefice, e l'esercizio di sua spirituale autorità sul mondo cattolico. Der Inhalt dieses Schriftstückes war folgender:

1) Der Papst, obwohl nicht mehr Souverän über irgend ein Gebiet, wird doch als Souverän behandelt.

2) Er ist daher persönlich unverletzlich und keiner Jurisdiction unterworfen.

3) Es wird ihm soviel Grundbesitz (tale massa di beni stabili) überwiesen, als nach gemeinsamer Uebereinkunft für die Bedürfnisse und die Würde des heil. Stuhles erforderlich ist — wozu Cavour bemerkt, daß die Dotation nicht gerade ausschließlich in Grundbesitz zu bestehen brauche und daß letzterer nicht ausschließlich in Europa belegen zu sein brauche, da es die Würde und Unabhängigkeit des Papstes heben würde, wenn er auch anderswo über Grund- oder sonstigen Besitz verfügen könne.

4) Dieser Grundbesitz wird als steuerfrei und jeder politischen Einwirkung der Regierung entzogen erklärt — wozu Cavour bemerkt, daß derselbe indeß nicht zum Asyl für Verbrecher werden oder den notwendigen Maßregeln der Wohlfahrtspolizei entzogen sein dürfe.

5) Gleiche Unverletzlichkeit wird dem Conclave und den während des Interims mit der Führung der Geschäfte betrauten Würdenträgern gesichert.

6) Dem Papst wird das aktive Gesandtschaftsrecht gesichert, alle seine Vertreter sind unverletzlich, so lange sie nicht notorisch die Aufgaben ihrer kirchlichen Mission überschreiten.

7) Jedem wird freiester Zutritt zum Papste für kirchliche Unterhandlungen gesichert.

8) Diese Bestimmungen bilden einen Teil der Grundgesetze des Staates und werden als das Ergebniß eines zweiseitigen Vertrages betrachtet »a compenso della rinunzia all'esercizio e possesso del dominio temporale«.

9) Bei Meinungsverschiedenheiten (in caso di difficoltà) könnte auch die Garantie der katholischen Mächte angerufen werden — wozu jedoch Cavour bemerkt, daß er nur gute Dienste und Vermittlung zulassen könne, niemals eine Garantie oder ähnliche Verbindlichkeiten, welche Vorwände zu Conflicten oder fremden Einmischungen geben könnten. —

Man hat hier, wie aus der weiteren Darlegung zu ersehen ist, die Anfänge des späteren Garantiegesetzes, weniger ausgeführt, aber mit principiell mannigfach größeren Zugeständnissen, als das letztere gewährte. Der zweite Teil behandelt die Verwirklichung des Grundsatzes der freien Kirche im freien Staate von den liberalsten Gesichtspunkten und ist in mancher Hinsicht eingehender ausgeführt als die betreffenden Bestimmungen des Garantiegesetzes.

Nachdem der Cardinal Santucci sich überzeugt hatte, daß diese Anerbietungen durchaus ehrlich gemeint seien, erklärte er, daß dieselben vielleicht nicht alle annehmbar seien, aber daß sie eine Grundlage bildeten, auf der zu unter-

handeln man seiner Ansicht nach nicht ablehnen dürfe und daß er es demnach als seine Pflicht erachte, dem Papste nachdrücklich (fortamente) davon zu reden. Dies that er am 10. Januar 1861 und erklärte Pius IX. offen, daß er es nicht für möglich halte die weltliche Herrschaft zu retten, daß aber durch die Fügung der Vorsehung der Kirche neue Mittel geboten seien, durch welche man aus der drohenden und unvermeidlichen Katastrophe Vorteile ziehen könne. Die Mitteilung des Inhaltes des Memorandums bewegte den Papst sehr und er forderte Santucci auf die Sache mit dem Cardinal Antonelli zu besprechen. Santucci, der wußte, daß der Staatssecretär jedem Ausgleich entgegen sei, berief sich darauf, daß er versprochen, die Mitteilung geheim zu halten, aber der Papst ließ Antonelli rufen, der sich auf das entschiedenste gegen jede derartige Unterhandlung erklärte und auf alle Vorstellungen Santuccis erwiderte, ehe man diesen Weg betrete, müsse der Papst erst alle Cardinäle von dem bei ihrem Eintritt in's heil. Collegium geleisteten Eide, nie eine Verminderung des Kirchenstaates vorzuschlagen, entbinden. Pius begnügte sich darauf zu erwidern: „Thut das was euch das beste für das Wohl der Kirche dünkt", die Unterhandlung zog sich noch etwas hin, war aber thatsächlich durch den Widerstand Antonellis gescheitert. Alle späteren Versuche der Nachfolger Cavour's zu einer Einigung mit der Curie zu gelangen, hatten dasselbe Schicksal[4]) und ebensowenig wurde über die eigentliche Frage der Zukunft der weltlichen Herrschaft eine Verständigung mit Frankreich erzielt, denn die September-Convention von 1864 berührte dieselbe mit keinem Worte.

Jedenfalls aber entsprach die Besitzergreifung von 1870 dem Programm Cavour's so wenig als der Verpflichtung, welche Italien in jener Convention übernommen, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen und jeden Angriff von Außen auf dasselbe zu hindern. In der Thronrede von 1866 hatte der König Victor Emanuel erklärt, daß, nachdem die französischen Truppen gemäß der September-Convention aus Rom zurückgezogen seien, die italienische Regierung ihrerseits kraft desselben Vertrages das päpstliche Gebiet respectiren werde. Die Wiederbesetzung Roms war durch Garibaldis Angriff auf dasselbe begründet, den Ratazzi nicht verhindert hatte und auf die Anzeige Frankreichs vom 2. August 1870, daß die Besatzung abberufen und somit die September-Convention wieder in volle Kraft trete, erwiderte der italienische Minister des Auswärtigen in der Depesche vom 4. August an den Gesandten in Paris, die Regierung werde sich, was sie betreffe, genau an die Verpflichtungen der Abmachungen von 1864 halten[5]). Auch im Parlament erklärte sie

---

[4]) Es wird in vatikanischen Kreisen behauptet, daß Anfangs 1867 das italienische Ministerium, um sich dem compromittirenden Drucke der Actionspartei zu entziehen, dem Papste vertraulich angeboten, ihm das Patrimonium Petri zu lassen, Florenz endgültig als Hauptstadt zu erklären und diesen Ausgleich unter die Sanction Europas zu stellen. Die Curie lehnte ab. (Valbert, La question Romaine. Rev. des 2 M. 1 févr. 1882)

[5]) Staatsarchiv XXI Nr. 4310. 4311.

damals, sie werde die päpstlichen Staaten weder angreifen, noch angreifen lassen[6]).

Wenn nichtsdestoweniger dieselbe Regierung wenige Wochen darauf ihre Truppen in das römische Gebiet einrücken und Rom selbst gewaltsam einnehmen ließ, so wird man auf der anderen Seite zu erwägen haben, daß die inneren wie äußeren Verhältnisse es ihr unmöglich machten unthätig zu bleiben, daß sie die Gunst der Umstände benutzen mußte, um dem Kampfe ein Ende zu machen, den von Rom aus die Curie und alle dem Königreich feindlichen Elemente gegen dasselbe führten, endlich, daß diese weltliche Priesterherrschaft, welche ihre Mißregierung nur durch fremde Truppen behaupten konnte, ein Anachronismus war, der früher oder später verschwinden mußte. Allerdings war mit der Einverleibung noch keineswegs die Notwendigkeit gegeben Rom zur wirklichen Hauptstadt Italiens zu machen, wenn man wollte, daß der Papst dort bliebe. Männer wie Azeglio, Gino Capponi, Menabrea, Jacini, Alfieri, denen man so wenig Patriotismus als politische Einsicht absprechen kann, erklärten dies vielmehr für einen entschiedenen Fehler, selbst das Plebiscit und das Einverleibungsdecret vom 2. October 1870 berührten diese Frage nicht. Wenn die Regierung dagegen Angesichts der früheren Beschlüsse des Parlaments und der Strömung der öffentlichen Meinung an der Ansicht Cavour's festhielt, daß Rom durch seine eigenartige Stellung die einzig mögliche Hauptstadt Italiens sei, zu deren Gunsten allein die übrigen großen Städte des Königreichs zurücktreten könnten und sich entschloß sofort mit der Verlegung der Hauptstadt nach Rom vorzugehen, so steigerte sie die Schwierigkeiten ihrer Lage jedenfalls außerordentlich. Sie mußte wünschen, daß der Papst in Rom bliebe, nicht bloß aus Rücksichten auf die katholische Welt, sondern auch im eigenen Interesse. So sehr die Italiener die weltliche Herrschaft hassen mochten, so wollten sie doch, daß Rom der Mittelpunkt des Katholicismus bleibe. Daß der Papst als ein im Herzen Italiens sitzender Italiener die altrömische Weltherrschaft wenigstens in einer geistigen Art fortsetzte, das war für sie eine Genugthuung sogar in den Jahrhunderten ihrer politischen Ohnmacht gewesen und diesen Stolz wollten sie nicht aufgeben, wo sie eine Nation geworden waren. Am wenigsten waren die Römer geneigt die ergiebigen Erwerbsquellen zu verlieren, die ihnen der Mittelpunkt des Katholicismus schaffte. War nun schon nach der Einverleibung von dem vergewaltigten Papste eine »renonciation tacite«, auf die Cavour hoffte, niemals zu erwarten, so wurde jede Aussicht auf Verständigung auch für die Zukunft abgeschnitten, indem man den Wohnsitz des Papsttums auch zum Sitz des Königtums, der Regierung und des Parlamentes machte. Die beiden Gegner waren so auf einem geschlossenen Raum sich unmittelbar gegenüber gestellt, dem depossedirten Teile wurde sein Verlust stets auf's Neue empfindlich vor Augen geführt, Reibungen wurden bei dieser engen Berührung unvermeidlich, der Antagonismus zweier feindlichen Principien war

[6]) Depesche des engl. Gesandten, Staatsarchiv XXI Nr. 4313.

auf die Spitze getrieben. Und doch mußte die Regierung ernstlich streben den Beweis zu führen, daß der Verlust der weltlichen Gewalt die geistliche Macht des heil. Stuhles nicht beeinträchtigen werde, dies war der Kern des Cavour-schen Programms in der römischen Frage, dies hatten alle seine Nachfolger wiederholt, noch am 29. August 1870 erklärte der Minister Visconti-Venosta in einem Cirkularschreiben an die italienischen Gesandten, die Bereitwilligkeit der Regierung an den Grundlagen festzuhalten, welche sie in den früheren Verhandlungen mit Frankreich angeboten um die souveräne Stellung des Papstes zu verbürgen, wonach z. B. diesem das sogen. leoninische Viertel ganz bleiben sollte.[7]) Nach der Einnahme Rom's erließ derselbe Minister am 18. Oct. ein Rundschreiben, welches zwar nicht soweit ging, wie jene Grundlagen, aber doch das Versprechen erneuerte alle Bürgschaften zu geben, um die Unabhängigkeit des heil. Vaters zu sichern. Seine hohe persönliche Stellung solle in keiner Weise berührt werden, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor andern katholischen Fürsten, seine Vorrechte und die Civilliste die ihm zukommen, sollten vollständig garantirt werden, sein Wohnsitz (ses palais et résidences) Exterritorialität genießen. Die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission solle ihm verbürgt werden durch den freien Verkehr mit den Gläubigen, die Nuntiaturen, die er nach wie vor bei den Mächten haben werde und die Gesandten, welche diese bei ihm beglaubigen würden, endlich was Italien betrifft durch die Trennung der Kirche vom Staat und die Freiheit der ersteren. Es handelte sich jetzt darum, diese Versprechungen auszuführen und dies konnte nach Lage der Dinge nur durch Staatsgesetz geschehen. Der Cardinal-Staatssecretär bemerkte zwar in seinem Circularschreiben vom 8. Nov.[8]) von seinem Standpunkte aus nicht unrichtig, daß die in der Depesche vom 18. Oct. gemachten Verheißungen lediglich den Charakter von Zugeständnissen hätten, daß eine auf solche begründete Autorität niemals selbständig sein könne, weil sie von dem guten Willen desjenigen abhänge, welcher sie gewähre, während das Haupt der Kirche einer eignen und nie versagenden Autorität bedürfe, damit die Ausübung seiner geistlichen Gewalt in keiner Weise gebunden, in keinem Augenblick unterbrochen sei, weshalb trotz aller Garantieen, welche man dieser Autorität geben wolle, dieselbe doch immer illusorisch sein würde, wenn sie einem Souverän oder einer Laienmacht unterworfen bliebe.

Indeß da der Cardinal Antonelli in demselben Schreiben die Occupation Roms als »une oeuvre de destruction du catholicisme, la négation du principe de l'autorité suprême du Pontife et de la liberté de l'Église; une oeuvre qui rend impossible d'elle-même toute conciliation dans le sens entendu et voulu par le gouvernement de Florence« erklärte, so war der Weg der Verständigung ausgeschlossen. Ebenso wenig war ein internationaler Vertrag der Großmächte möglich; allerdings hätte ein solcher an sich dem Papst-

[7]) Staatsarchiv XXI. Nr. 4290.

[8]) Staatsarchiv XXI Nr. 4330.

tum größere Bürgschaft angeboten als ein bloßes Staatsgesetz, aber andrerseits hätten die betreffenden Mächte damit auch die Verantwortlichkeit für die Ausführung des Vertrages übernommen und vor allem wollte die Curie nichts von einem solchen hören, der dem Sturze der weltlichen Gewalt die Sanction des öffentlichen Rechtes Europas gegeben hätte. Es blieb also der Regierung schlechterdings nichts übrig, als die Lösung der Aufgabe, der sie sich nicht entziehen konnte, auf dem einseitigen Wege staatlicher Gesetzgebung zu versuchen. Die Lage, in der sie dazu schreiten mußte, stand geradezu einzig in der Geschichte da. Es handelte sich um die künftige Stellung eines bisherigen, depossedirten Staatsoberhauptes, das abweichend von sonstigen ähnlichen Fällen nach seiner Entsetzung im Machtbereich des ihm feindlichen, sein Gebiet occupirenden Gegners blieb, ohne doch dessen Gefangner zu werden, indem die italienischen Truppen freiwillig vor dem Vatican Halt machten und die Regierung den auswärtigen Mächten gegenüber betonte, daß der Papst vollkommen frei sei zu gehen oder zu bleiben. Andrerseits hatte derselbe in keiner Weise mit der ihm feindlichen Macht Friede geschlossen oder seinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in seinen früheren Besitzstand auch nur thatsächlich aufgegeben, er erklärte vielmehr, daß Pflicht und Gewissen ihn zwinge stets und mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung ständen sich seiner Vergewaltigung zu widersetzen. Dieser ihr feindlich gegenüber stehenden Macht, diesem gegen seine Beraubung protestirenden Papste, dessen Bleiben das italienische Cirkular vom 18. Oktober gleichwohl als eine „glückliche Eingebung" bezeichnete, sah sich die Regierung, um die katholische Welt zu beruhigen und ihre früheren Versprechungen zu erfüllen, genötigt Rechte einzuräumen, wie sie niemals einer innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Person, Corporation oder Institution gewährt waren, sondern stets und überall nur der Staatsgewalt selbst zustanden.

Der Cardinal-Staatssecretär Jacobini hat zwar in seinem Circular vom 11. September 1883 behauptet, daß der Papst kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, welches er in der ganzen Welt als höchste Autorität übt, auch nach dem Verlust der weltlichen Herrschaft nicht blos rechtlich, sondern auch thatsächlich Souverän geblieben sei und daß diese Eigenschaft wirklicher Souveränetät (di sovranità attuale) von allen Mächten anerkannt werde, welche bei ihm Gesandte beglaubigen und ihm diejenigen Akte der Ehrerbietung bezeugen, die nur regierenden Fürsten zukommen. Allein er setzt sich damit selbst in Widerspruch mit der oben angeführten Erklärung Antonelli's, daß eine auf Concessionen begründete Autorität niemals selbständig sein könne und übersieht, daß die auswärtigen Mächte diese mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Gesandten bei den Papst nur beglaubigen können, weil Italien die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit gewährt. Der Papst ist dazu nach Verlust der weltlichen Macht gar nicht im Stande, er kann ihre Vollmachten in Empfang nehmen, ihren Mittheilungen Glauben schenken, er vermag nicht ihnen Unverletzlichkeit und Exterritorialität an ihrem Aufenthalts-

ort zu sichern. Diejenige unveräußerliche Souveränetät, welche Cardinal Jacobini betont ist weder ein staatsrechtlicher, noch ein völkerrechtlicher Begriff, als eigentlicher Souverän konnte der Papst nach Verlust seines gesammten Staatsgebietes nicht mehr gelten, denn die Gebietshoheit, so beschränkt sie sein mag, ist eine notwendige Voraussetzung der Souveränetät und selbst für die ihm belaßnen Paläste ist ihm nur der Nießbrauch zugesprochen. Die Regierung konnte die ihr zugefallene Aufgabe vielmehr nur so lösen, daß sie den depossedirten Souverän in bestimmten Beziehungen doch als Souverän behandelte um der Welt zu beweisen, daß unter dieser Voraussetzung der Verlust des Kirchenstaates die freie und ungehinderte Ausübung der geistlichen Macht des heiligen Stuhles nicht berühren werde, daß also die Behauptung des Papstes unbegründet sei, er könne ohne die weltliche Herrschaft sein geistliches Amt nicht mehr in voller Freiheit üben. Diese Aufgabe zu lösen war das Gesetz vom 13. Mai 1871 bestimmt, „betreffend die von Italien, dem heiligen Stuhle und der katholischen Kirche erteilten constitutionellen Garantieen".

§ 5.

Das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871.

Für unsere Betrachtung kommt, abgesehen von dem § 19, nur Tit. I §§ 1—13 „die Prärogativen des Papstes und des heiligen Stuhles" in Betracht, denn Tit. II „Beziehungen des Staates zur Kirche" behandelt wesentlich italienisches Kirchenrecht. Die Ernennung zu Kirchenämtern, das Exequatur und das Patronat sind italienische Angelegenheiten, welche die völkerrechtliche Stellung des Papstes nicht mehr berühren als die gleichen Fragen in Frankreich oder Brasilien.

Was sodann den allgemein rechtlichen Charakter des Gesetzes betrifft, so ist die Geltung seiner Bestimmungen eine absolute. Nicht blos hat die Regierung dasselbe im Parlament als ein Verfassungsgesetz erklärt und in der feierlichen Form eines statutarischen Gesetzes promulgirt, sondern der § 19 besagt auch ausdrücklich: „In allen Angelegenheiten, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind, hört die Rechtskraft jeglicher noch gültigen Anordnung auf, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitet." Eine Berufung also auf abweichende Vorschriften des gemeinen Rechtes, sei es selbst der Verfassung, des Statuto, ist unzulässig, sobald eine Angelegenheit in Frage kommt, welche durch das Garantiegesetz geregelt wird, denn die ganze ratio dieses Gesetzes ist eben der gegenwärtigen, ganz ausnahmsweisen Stellung des Papsttums die Bedingungen der Existenz zu sichern. Die demselben durch das Gesetz gewährten exceptionellen Rechte sind daher zwar wie alle Privilegien streng auszulegen, dürfen aber auch nicht durch Heranziehung andrer als allgemein völkerrechtlich anerkannter, ihnen etwa entgegenstehender Grundsätze und gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt werden; hätte das Gesetz nicht die

Kraft dem gemeinen Rechte zu derogiren, so hätte es überhaupt keinen Zweck und Sinn.

Nach derselben ratio legis, wie nach seinem klaren Wortlaut sind die gewährten Rechte unabhängig von der Person des jedesmaligen Papstes, sie sind nicht Pius IX., sondern dem Papste, dem jeweiligen Inhaber des heil. Stuhles gegeben; selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daß die Person desselben durch ein neues Schisma zweifelhaft werden sollte, würden diese Rechte nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt sein, bis die Ungewißheit beseitigt wäre. Als gänzlich ausgeschlossen muß daher der Vorschlag Bluntschli's gelten, daß alle oder doch die mächtigsten christlichen Staaten eine Vereinbarung treffen sollten für die nähere Fassung der dem Papste zu gewährenden Privilegien und diese Uebereinkunft den Päpsten bei ihrer Wahl, ähnlich wie früher die Wahlcapitulation den römischen Kaisern vorgelegt werden solle, wobei der Papst zu versprechen hätte, die verfassungsmäßige Rechtsordnung der betreffenden Staaten zu respectiren.[1]) Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorschlag praktisch unvollziehbar sein würde, könnten die auswärtigen Mächte, welche Bürgschaften für die ungehinderte Ausübung der geistlichen Autorität des Papstes gefordert und (mit Ausnahme Ecuadors) das Garantiegesetz ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllung dieser Forderung angesehen haben, ein derartiges Revisionsrecht ebensowenig geltend machen, als Italien dasselbe anerkennen würde und könnte. Schon aus diesem Grunde konnte die italienische Regierung nicht auf den Vorschlag des deutschen Kanzlers in seinem Circular vom 14. Mai 1872 eingehen, Bürgschaften gegen den Mißbrauch der durch die Infallibilität so sehr gesteigerten Macht des Papstes zu verlangen und deshalb zu prüfen, ob die Wahl und die Person des Gewählten in der Hinsicht genügten, womit nicht blos die Ausschließung eines nicht genehmen Candidaten und Controle über die Rechtmäßigkeit der Wahl, sondern auch das Recht verlangt wurde zu entscheiden, ob der erwählte Papst seine Rechte üben dürfe.

Nur das darf nach der ganzen Bestimmung des Gesetzes behauptet werden, daß als Voraussetzung der dem Papste gewährten Privilegien dessen dauernde Residenz in Rom, mindestens im Königreich anzusehen ist, sollte er außer Landes gehen, so wären zunächst alle Bestimmungen des Garantiegesetzes suspendirt, welche auf seinen Aufenthalt in Rom und Italien berechnet sind und bei dauernder Abwesenheit würde das Gesetz selbst offenbar unhaltbar, weil überflüssig werden.

Die dem Papste zugesprochnen Rechte sind nun, was zunächst seine Person betrifft, folgende. (§§ 1—3. § 7).

Seine Person ist heilig und unverletzlich; ein Attentat gegen dieselbe oder die Aufforderung ein solches zu begehen, ebenso Beleidigungen und Schmähungen unterliegen den gleichen Strafen, wie solche Akte wenn sie gegen die Per-

---

[1]) Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes S. 28.

son des Königs gerichtet sind. Die Regierung erweist dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souveränen zukommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehrenvorrang, der ihm von den katholischen Souveränen zuerkannt ist, er würde also bei einem etwaigen Zusammentreffen mit dem König stets den Vortritt vor letzterem haben. Der Papst hat auch das Recht die bisher übliche Zahl von Garden als Leibwache für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten. Die persönliche Unverletzlichkeit findet ihre notwendige Ergänzung in der des Wohnsitzes, den kein Staatsbeamter ohne Ermächtigung des Papstes betreten darf. (§ 7.)

Zufolge der eigentümlichen Umstände, welche diese neue Stellung des Papsttums begründet haben, ist dasselbe in gewissen Beziehungen unabhängiger und unverantwortlicher geworden als je zuvor. Der Papst hat keinen Angriff auf seine Person mehr zu fürchten, er kann weder durch einen Aufstand seiner Unterthanen noch durch eine fremde Macht aus dem Vatican vertrieben werden, und ebenso geht die praktische Tragweite dieser Privilegien noch über die der souveränen Rechte hinaus, welche andern Fürsten zustehen. Wenn ein König einen andern durch Wort oder Schrift beleidigt, so kann letzterer darauf mit allen völkerrechtlich gestatteten Maßregeln, bis zur Kriegserklärung antworten. Gegen den Papst hat ein andrer Souverän in solchem Falle keine andre Waffe als die Beziehungen mit ihm abzubrechen, er selbst ist jeder weiteren Ahndung entzogen. Italien, das seine Unverletzlichkeit garantirt hat, kann weder selbst den Papst für die Beleidigung eines andern Souveräns oder einer Regierung zur Rechenschaft ziehen, noch dulden, daß der Beleidigte dies auf italienischem Boden thue. In dieser Hinsicht ist also die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt gegen früher, wo auswärtige Mächte Repressalien gegen den Kirchenstaat üben konnten, entschieden gestiegen, der Papst ist unangreifbar geworden. Ein auswärtiger Gläubiger der italienischen Regierung oder des Königs von Italien kann gegen den Fiscus oder die Cabinetskasse klagen. Der König kann zwar nicht persönlich belangt werden, wohl aber kann das von ihm eingesetzte Gericht, das in seinem Namen Recht spricht, seine Civilliste zur Zahlung verurteilen, kein Artikel der Verfassung verschließt die königliche Residenz den richterlichen Akten der staatlichen Autorität. Der Papst kann nicht blos wie ein anderer Souverän nicht in Person vor das Civilgericht citirt werden, sondern, da nach § 7 kein Beamter seine Residenz gegen seinen Willen betreten darf, kann auch kein Urteil eines Gerichtes gegen ihn, seine Beamten, soweit sie sich innerhalb seiner Residenz befinden oder sein Vermögen vollstreckt werden, also auch kein dahin zielendes Urteil gesprochen werden (cf. die nähere Begründung unten bei dem Fall Martinucci) Das sind unzweifelhaft Abnormitäten, über die sich aber sowenig die italienische Regierung als irgend eine auswärtige beklagen dürfen, nachdem einmal das Garantiegesetz gegeben und ohne Widerspruch der andern Staaten geblieben ist. Nur das kann behauptet werden, daß der Papst diese Privilegien seiner Unverletzlichkeit, die ihn lediglich in der Ausübung seiner geistlichen

Machtvollkommenheit schützen sollen, nicht auf weltlichem Gebiete in einer offenbar völkerrechtswidrigen Weise mißbrauchen darf.

Allerdings ist nicht zu fürchten, daß der Papst die ihm belaßne Leibwache zur Störung des Friedens benutzen werde, zumal dieselbe beim Heraustreten aus dem Vatican unter die italienischen Gesetze fällt. Dagegen wurde bei der Discussion des Gesetzes die Frage zur Sprache gebracht, was geschehen solle, wenn ein gemeiner Verbrecher sich in den Vatican flüchtete und seine Auslieferung verweigert würde. Nach der Erklärung des Ministerpräsidenten Lanza soll mit der durch § 7 statuirten Unverletzlichkeit der päpstlichen Residenz kein Asylrecht für Verbrecher zugestanden werden, er widersprach nur der ausdrücklichen Negation des Asylrechtes im Gesetze, weil eine solche in der katholischen Welt beunruhigend wirken und den Glauben nähren würde, als wolle sich Italien damit eine Hinterthür offen halten, um die Freiheit des Papstes gelegentlich doch zu beschränken. Es würde, sagte Lanza, unanständig sein, demselben zuzutrauen, daß er die Auslieferung eines in den Vatican geflüchteten Verbrechers verweigern könnte, geschähe dies doch, so läge ein Mißbrauch des Privilegs vor, dem gegenüber die Regierung Mittel finden werde ihre Rechte zu wahren. Dies kann nur den Sinn haben, daß in einem solchen Falle die Regierung wegen Verletzung einer allgemein völkerrechtlichen Verpflichtung zu einer Revision des Gesetzes ad hoc schreiten würde und ganz ebenso würde die Sache in dem gleich unwahrscheinlichen Falle liegen, wenn etwa der Papst seine finanziellen Mittel brauchen wollte um in Italien oder einem andern Staate einen Aufstand gegen die Regierung zu unterstützen.

Nicht als völkerrechtliche Verletzung dieses Privilegs kann es dagegen gelten, wenn der Papst Gesetze eines dritten Staates für nichtig erklärt oder Unterthanen desselben von ihrer Gehorsamspflicht entbinden würde, da er dies nur als geistliches Oberhaupt thut, in diesem Falle kann der betreffende Staat lediglich die in Anspruch nehmen, welche innerhalb seines Gebietes dem Befehl des Papstes Folge leisten und damit ihre Unterthanenpflicht verletzen. Die im § 7 dem Papste zugesprochne Exterritorialität beschränkt sich nicht auf die ihm zustehenden Paläste, sie erstreckt sich auf alle Oertlichkeiten, wo der Papst sich zeitweilig aufhält. Wo immer also es ihm beliebt Aufenthalt innerhalb des Königreichs zu nehmen, befindet er sich nicht blos unter dem Schutz des Privilegs der persönlichen Unantastbarkeit, sondern es bleibt auch der Ort wo er weilt ohne seine besondre Ermächtigung unzugänglich für jede Ausübung der Thätigkeit eines Staatsbeamten. Diese ihm gewährte Exterritorialität ist nur die Folge des Grundsatzes, daß dem Papste unbedingte Unabhängigkeit gesichert werden soll, fehlte sie, so wäre er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten mit ihrer Exemtion von der italienischen Gerichtsbarkeit und der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung. Ebenso ist es consequent, daß diese Privilegien ausgedehnt sind auf das Conclave, während der Erledigung des päpstlichen Stuhles und die Versammlung eines ökumenischen Concils, die Regierung verpflichtet sich außerdem noch besonders (§ 6) beide vor jeder

Störung durch äußere Gewalt zu sichern und verspricht, daß während der Erledigung des päpstlichen Stuhles keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder beschränken darf.

Da das Gesetz bezweckt, die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Papstes gegen jede Störung zu sichern, wie dies noch ausdrücklich im § 9 erklärt ist, so müssen folgerichtig auch die Beamten, welche in Rom von Amtswegen an der Erlassung der Akte der geistlichen Gewalt des heil. Stuhles teilnehmen, davor bewahrt werden, deshalb von der Staatsgewalt irgend wie belästigt, einer Untersuchung unterzogen, oder zur Rechenschaft gezogen zu werden. (§ 10). Ebenso ist es durch § 8 verboten Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in den ausschließlich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Aemtern und Congregationen vorzunehmen, eine Bestimmung die notwendig war, weil diese päpstlichen Behörden nicht blos im Vatican, sondern auch in andern Theilen Roms ihren Sitz haben. So lange also die Beamten des Papstes an Akten mitwirken, welche das eigentümliche Gebiet betreffen, dessen Immunität das Gesetz bezweckt, greift auch der Grundsatz Platz, daß Beamte nur ihrem Vorgesetzten verantwortlich sind; da diese Akte im Namen des Papstes vollzogen werden, würde jede Einwirkung einer andern Gewalt dessen Unabhängigkeit selbst antasten. Der Cardinalstaatssecretär z. B. kann für ein Cirkular, in welchem er einen Akt der italienischen oder einer auswärtigen Regierung gegen das Papsttum oder die betreffenden Landeskirche in beleidigender Weise kritisirt, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Nicht zu den derartig Privilegirten gehören natürlich Redakteure clerikaler Blätter, selbst wenn diese von der Curie inspirirt, unterhalten oder unterstützt werden, greifen solche Blätter etwa die italienische Regierung in einer Art an, welche das italienische Preßgesetz verletzt, so werden ihre verantwortlichen Herausgeber dafür zur Rechenschaft gezogen; demgemäß sind z. B. in Anlaß eines im Journal de Rome (Januar 1884) erschienenen Artikels, welcher die Besetzung Roms als eine Usurpation bezeichnete, Verfasser und Verleger des Blattes wegen Beleidigung des Grundgesetzes und der fundamentalen Institutionen des Staates vom Schwurgericht zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und Zahlung von je 500 L. verurteilt.

Eine specielle Ergänzung der Bestimmungen, welche die geistliche Wirksamkeit des Papstes und seiner Organe sichern sollen, ist noch im Al. 2 des § 10 gegeben, indem jeder Ausländer der ein geistliches Amt in Rom bekleidet, alle persönlichen Garantieen genießen soll, die den italienischen Staatsbürgern kraft der Gesetze des Königreichs zugesichert sind. Die italienische Regierung wäre also z. B. außer Stande einen solchen Ausländer, auch wenn er mitten in Rom wohnte, wegen eines politischen Verbrechens auf Ansuchen seiner heimatlichen Regierung auszuliefern oder auch nur auszuweisen.

Schließlich ist dem Papst die Freiheit gewährleistet, die Akte seines geist-

lichen Amtes an den Thoren der Basiliken und Kirchen Roms anschlagen zu lassen.

Aber auch für die freie Ausbildung der künftigen Organe der geistlichen Gewalt ist gesorgt, indem § 13 verfügt, daß die Seminarien, Akademieen, Collegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten katholischen Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbicarischen Bistümern auch in Zukunft ausschließlich vom heil. Stuhle, ohne irgend welche Einmischung der Schulbehörden des Staates, abhängen werden. Der § 12 handelt von den Garantieen der Ausübung dieses geistlichen Amtes außerhalb Roms. Der Papst correspondirt in voller Freiheit und ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung mit dem Episcopat und der ganzen katholischen Welt. Zu dem Zweck hat er das Recht im Vatican oder jeder andern Residenz ein Post- und ein Telegraphenamt zu errichten, deren Dienst durch von ihm freigewählte Beamte versehen wird. Das päpstliche Postamt kann in geschlossenen Briefpaketen direct mit den Auswechslungsämtern des Auslandes correspondiren oder aber seine Briefschaften den italienischen Postämtern zur Beförderung übergeben. In beiden Fällen ist diese Correspondenz gebührenfrei und dasselbe gilt von päpstlichen Telegrammen, die auf dem päpstlichen Telegraphenamt oder bei irgend einem Telegraphenamte des Königreichs aufgegeben werden; sie genießen außerdem den für Staatstelegramme festgesetzten Vorrang. Ebenso sind die an den Papst gerichteten Telegramme von den vom Empfänger zu entrichtenden Gebühren frei.

Die §§ 4 und 5 behandeln die Dotation des heil. Stuhles. Zu dem Zwecke wird die im bisherigen römischen Budget unter den Rubriken: heil. apostolische Paläste, heil. Collegien, kirchliche Congregationen, Staatssecretariat und diplomatische Vertretung im Auslande aufgeführte Summe von 3,225,000 Fr. in dem großen Schuldbuch des Staates in der Form einer immerwährenden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des heil. Stuhles eingetragen werden und auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles fortbezahlt. Dieselbe ist unbedingt steuerfrei, das gleiche gilt von den außer der Dotation dem Papste zum Nießbrauch verbleibenden Palästen des Vaticans und des Laterans sowie der Villa von Castel-Gandolfo nebst allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden; dieselben sind auch der Enteignung zu öffentlichen Zwecken entzogen, zugleich aber mit allen ihren verschiedenen Sammlungen für unveräußerlich erklärt, so daß also der Papst nicht berechtigt ist, irgend welches wertvolle Manuscript der Vaticanischen Bibliothek oder eine Statue der in beiden genannten Palästen befindlichen Museen irgend wie zu veräußern.

Zu den wichtigsten Privilegien, die das Gesetz dem Papste zuerkennt gehört das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, (§ 11) das sonst depossedirten Fürsten gerade von der Macht, welche an ihre Stelle getreten ist, am entschiedensten bestritten wird. Das passive Gesandtschaftsrecht ist offenbar das bedeutsamste, denn an der Entsendung von Gesandten konnte die Regierung

am Ende den Papst nicht hindern, so lange andere Souveräne Willens waren sie zu empfangen. Die italienische Regierung gesteht allen bei Se. Heiligkeit beglaubigten Gesandten auswärtiger Regierungen alle Privilegien und Immunitäten zu, welche in Gemäßheit des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten zukommen, d. h. also alle Rechte, welche die italienische Regierung den bei ihr selbst beglaubigten Gesandten gewährt, wie dies durch Al. 2 bestätigt wird, welches die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten auswärtiger Mächte auf die Beleidigungen der bei dem Papst beglaubigten ausdehnte. Eine doppelte Exterritorialität — dem Papste und der italienischen Regierung gegenüber — braucht man mit v. Holtzendorff kaum anzunehmen[2]), da Exterritorialität dem Papste gegenüber doch nicht besteht, der nur über seinen Palast verfügt, sondern lediglich der italienischen Regierung gegenüber auf deren Gebiet die Gesandten wohnen. Dies Privileg ist bedingungslos gewährt, es können demselben gegenüber also nur die Vorbehalte gelten, welche das Völkerrecht den bei der Regierung beglaubigten Gesandten gegenüber anerkennt; weitere Beschränkungen sind ohne Anhalt im Gesetz. Wenn z. B. v. Holtzendorff sagt[3]): „Nicht jedem Staate braucht die italienische Regierung nach dem jetzt geltenden Rechte die Absendung von diplomatischen Vertretern zuzugestehen, sondern offenbar nur den im gegenwärtigen Staatsbestande von ihr selbst anerkannten Regierungen", da sonst der Papst ja Vertreter von depossedirten Fürsten oder Prätendenten empfangen könnte, so scheint diese letztere Eventualität nach dem Gesetze ebenso wenig möglich, als die erwähnte beschränkende Interpretation desselben mit seinem Wortlaut vereinbar. Es heißt einfach „die bei Sr. Heiligkeit beglaubigten Gesandten auswärtiger Regierungen" die betreffenden Diplomaten haben also, um die diplomatischen Privilegien seitens der italienischen Regierung zu genießen, derselben nur zu beweisen, daß sie von einer auswärtigen Regierung bevollmächtigt sind und der Papst ihre Beglaubigung entgegengenommen hat. Die Beglaubigung von Gesandten depossedirter Fürsten oder Prätendenten ist damit ausgeschlossen, denn diese sind keine „auswärtigen Regierungen" und ihren Sendlingen würden nach dem Gesetz mit Recht die diplomatischen Privilegien verweigert werden, wenn sie so unklug wären dieselben zu verlangen. Indeß damit ist nicht ein allgemeineres Recht der italienischen Regierung anerkannt, ihre Anerkennung der betreffenden auswärtigen Regierung zur Voraussetzung der Gewährung jener Privilegien zu machen. Der Präsident einer südamerikanischen Republik, der thatsächlich die Regierung übt, aber vielleicht aus irgend einem Grunde von Italien nicht anerkannt ist, wäre unzweifelhaft berechtigt, die Privilegien des § 11 in Anspruch zu nehmen, wenn er einen Gesandten bei dem Papst beglaubigte und dieser ihn empfinge. Ebensowenig steht der Re-

[2]) Völkerrechtl. Erörterungen S. 308.

[3]) Ebenda S. 308.

gierung irgend welche Controle über die Person der Gesandten zu, der Papst hat allein zu entscheiden, ob er den Betreffenden annehmen will oder nicht. Es dürfte demnach rechtlich nicht zweifelhaft sein, daß eine auswärtige Regierung auch einen Italiener zu ihrem Vertreter bei dem Papst ernennen kann, wenn der Papst ihn empfangen will, obwohl eine solche Eventualität ganz unwahrscheinlich ist. Hätte diese Person sich gegen die italienische Regierung vorher vergangen, so daß derselben ein Strafrecht gegen den Betreffenden zustände, so wäre die Regierung unzweifelhaft berechtigt ihn sofort bei Betreten des italienischen Bodens oder doch vor Ueberreichung seiner Creditive zu fassen und den Absendestaat davon zu verständigen. Ueberhaupt aber stehen auch den beim Papst beglaubigten Gesandten gegenüber der italienischen Regierung unzweifelhaft alle die Rechte zu, welche eine Regierung den bei ihr selbst beglaubigten Gesandten gegenüber völkerrechtlich üben kann. Sollte ein beim Papst beglaubigter Gesandter seine Privilegien nachweislich in irgend einer Weise mißbrauchen, so würde sich der italienische Minister des Auswärtigen beschwerdeführend an den Absendestaat wenden, Remedur, eventuell Abberufung verlangen und sollte dies verweigert werden, wäre die Regierung sicher berechtigt zu erklären, daß sie ihm die Privilegien des § 11 entziehe, eventuell auch alle die Schutzmaßregeln zu ergreifen, welche sie in gleichem Falle gegen bei ihr selbst beglaubigte Gesandte zu nehmen berechtigt ist, also Ueberwachung der Wohnung und des Personals, eventuell wenn Gefahr im Verzuge ist Ausweisung, niemals aber Gefangennahme oder Beschlagnahme seiner Papiere.

Nicht so klar ist Al. 3 des § 11 über die Rechte der vom Papste an auswärtige Regierungen entsandten diplomatischen Agenten, ihnen sind „im Gebiete des Königreiches die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission als bei der Rückkehr von demselben zugesichert". Welches aber sind diese herkömmlichen Rechte? offenbar nicht die, welche die von der italienischen Regierung an auswärtige Mächte geschickten Gesandten im Königreich genießen, denn diese Rechte werden wenig bedeutender sein als die jedes übrigen Bürgers. Ein italienischer Gesandter, der zeitweilig sich in Italien aufhält, genießt dort keiner besonderen Privilegien. Es können also nur die Rechte gemeint sein, die herkömmlich durchreisenden fremden Gesandten gegenüber beobachtet werden, ein päpstlicher Nuntius also, der sich auf seinen Posten begiebt oder von demselben nach Rom zurückkehrt, soll im Gebiete des Königreichs behandelt werden, wie ein französischer oder englischer Gesandter, der sich durch Italien nach Wien oder Constantinopel begiebt, jedenfalls in keiner Weise an der Erfüllung seiner Mission gehindert werden. Damit stimmt es auch vollkommen, wenn im § 12 die im Namen des Papstes abgesendeten Couriere im Königreiche den Cabinetscourieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt werden.

Der von v. Holtzendorff supponirte Fall (S. 309), daß ein italienischer Bischof, der sich gegen die Gesetze des Landes aufgelehnt hat und dessen Verhaftung angeordnet ist, eine diplomatische Mission vom Papste erhalte, ist nicht

grade wahrscheinlich, träte er ein, so könnte die Regierung um ihre Rechte zu wahren sich darauf berufen, daß das Gesetz von „den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen" spricht, daß zum Gesandten aber nicht blos die Ernennung der entsprechenden Macht, sondern auch der Empfang des Souveräns bei dem er beglaubigt wird, gehört, so lange jener Bischof sein Beglaubigungsschreiben noch nicht übergeben hat, ist er auch noch nicht Gesandter.

Für die Stellung, welche die päpstlichen Gesandten an ihrem Bestimmungsorte erhalten, entscheidet lediglich, ob sie in ihrer Eigenschaft von dem betreffenden Souverän angenommen sind, ist dies der Fall, so haben sie Anspruch auf alle diplomatischen Privilegien. Nicht begründet dürfte es sein, wenn v. Holtzendorff und Esperson annehmen, daß den päpstlichen Gesandten nach Aufhören der weltlichen Herrschaft nicht mehr die besonderen Auszeichnungen gebührten, die ihnen bis dahin eingeräumt sind. Den Legaten und Nuntien ist der Vortritt vor anderen Botschaftern nicht aus Rücksicht auf die ehemalige Territorialhoheit zugestanden. Wie die Päpste nicht als Staatsoberhäupter sondern als Kirchenhäupter den ersten Platz in der Gesellschaft der Souveräne verlangten, so thaten sie dies auch von jeher für ihre Vertreter, die sie nicht als Fürsten des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche entsandten, — hatten doch die meisten Geschäfte der Nuntien mit der weltlichen Herrschaft und den Interessen der Unterthanen des Kirchenstaates nichts zu thun — das Reglement des Wiener Congresses vom 15. März 1815 über den Rang der diplomatischen Agenten bestimmte einfach, daß es hierbei verbleibe[4]). Nur solche Staaten können also den Legaten und Nuntien den Vortritt weigern, welche sich wie die Verein. Staaten darauf berufen können, daß sie jenem Reglement nicht beigetreten sind, thatsächlich aber hat seit dem Sturz der weltlichen Herrschaft noch nie eine solche Weigerung seitens eines andern Botschafters stattgefunden.

§ 6.

Die Bewährung des Garantie-Gesetzes.

Fragt man nun, wie sich das Gesetz in den dreizehn Jahren seines Bestehens bewährt habe, so darf man natürlich weder auf die Klagen des Papstes und der Clerikalen aller Länder hören, noch die Versicherungen der italienischen Regierung unbesehen annehmen, daß die gewährten Rechte die Freiheit des geistlichen Amtes vollständig sichern. Der Papst hat sofort in der Encyclica vom 15. Mai 1871 erklärt[1]), daß er „jene von der subalpinischen Regierung ersonnenen Bürgschaften und Garantieen, wie immer sie geartet sein mögen, noch irgend welche andern derselben Art, und auf was immer für

[4]) Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du Pape (Martens Nouv. Rec. II, p. 450) nur Legaten und Nuntien aber sind daselbst genannt, nicht Internuntien oder Geschäftsträger.

[1]) Staatsarchiv Supplement zu XXIII u. XXIV Nr. 4974.

eine Weise sanctionirte, zulassen oder annehmen werde oder auch nur irgendwie könne," die Uns, unter dem Vorwande, Unsre heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an der Stelle und als Ersatz der weltlichen Herrschaft angeboten wurden, mit welcher die göttliche Vorsehung den heil. Apostol. Stuhl ausrüsten und vermehren wollte." Der römische Papst sei nicht mehr frei, sobald er nicht mehr selbst wirklich mit der obersten Gewalt in der politischen Ordnung ausgerüstet sei, ihm sei von Gott die Autorität verliehen, Gesetze zu geben, welche die moralische und religiöse Ordnung betreffen, er sei zum Ausleger des natürlichen und göttlichen Rechtes in der ganzen Welt bestellt, damit unvereinbar sei es von dem Willen der Laiengewalt Bürgschaften zu empfangen und Gesetze sich auferlegen zu lassen. Die zur Leitung der Kirche notwendigen Prärogative und Rechte habe der Papst in der Person des heil. Petrus unmittelbar von Gott empfangen, diese sowie die Freiheit der Kirche selbst seien mit dem Blute Jesu Christi erkauft und er würde sich schlecht um dieses göttliche Blut verdient machen, wenn er diese Rechte, namentlich so vermindert und geschändet, wie man sie dem heil. Stuhl jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würde, die nicht Herren sondern Söhne der Kirche seien.

Diesen Standpunkt haben der streitbare Pius IX.[2]) wie der friedfertige Leo XIII. unentwegt festgehalten und bei jeder Gelegenheit aufs Neue betont. Die Hoffnung der Italiener, daß ein gemäßigter Papst sich mit den vollendeten Thatsachen eher abfinden werde als Pius IX., dem man es verzieh, wenn er den persönlich erlittenen Verlust der weltlichen Herrschaft nicht verschmerzen konnte, ist getäuscht. Die Verschiedenheit der beiden Persönlichkeiten ist allerdings eine durchgreifende. Leo XIII. ist weise, maßvoll in Worten und Handlungen, ein politischer Kopf, der nachgiebt wo es möglich und ersprießlich erscheint. Er rechnet nicht wie die Zelanti auf einen allgemeinen Umsturz oder fremde Intervention, welche ihm die Herzen der Italiener vollständig entfremden würde, er strebt ihre Sympathieen wiederzugewinnen durch

---

[2]) Allerdings hat J. Favre Ende Oct. 1871 einen Bericht des französischen Botschafters Marquis d'Harcourt veröffentlicht, wonach Pius IX. demselben bei Ueberreichung seiner Creditive am 26. April 1871, gesagt, Rom dürfe nicht die Hauptstadt Italiens werden, aber die Souveränetät könne man in unsrer Zeit nicht wiederaufsuchen (la souveraineté n'est pas à rechercher), er würde es nicht annehmen, wenn man ihm seine Staaten zurückgeben wolle „Alles, was ich wünsche, ist ein kleines Stück Land, wo ich Herr sein würde, so lange ich dieses nicht haben werde, kann ich meine geistlichen Functionen nicht in ihrer Fülle ausüben." Favre bestand Anfangs auf der Authenticität des Schreibens, veröffentlichte dann aber plötzlich eine Erklärung, wonach der Abschreiber doch einige Worte ausgelassen, die den Sinn der Aeußerungen des Papstes durchaus ändern; man darf annehmen, daß Pius IX. in einem unbewachten Augenblicke gesagt, was er dachte, aber offiziell nie zu äußern gewagt hätte Für die offizielle Stellung des Papsttums kommt die Aeußerung, so merkwürdig sie ist, nicht in Betracht.

Errichtung von Schulen und wohlthätigen Anstalten und bemüht sich darzuthun, daß das Papsttum kein Feind, sondern der beste Freund Italiens sei. Er vermeidet deshalb auch unnötige Herausforderungen durch Excommunicationen und Anathemas, von denen er sich doch keine großen Wirkungen versprechen kann und begnügt sich gegen vorkommende Verletzungen seiner und der kirchlichen Rechte zu protestiren. Aber in Bezug auf das Princip der weltlichen Herrschaft hat er jedes Zugeständniß stets und bestimmt abgewiesen, ja ein wesentlicher Zweck seiner Nachgiebigkeit in kirchlichen Fragen andrer Staaten, scheint zu sein, Italien zu isolieren. In dieser Frage ist der Unterschied seiner Politik von der seines Vorgängers nur der des Temperamentes, an die Stelle der Leidenschaft ist eine berechnete, feste Haltung getreten, welche den traditionellen Standpunkt unbeugsam festhält. So hat noch in einer Allocution vom März 1884 der Papst hervorgehoben, daß die weltliche Herrschaft außer ihrem legitimen Ursprung und ihrem klaren Rechte, einen eigenartigen Charakter besitze, der keiner andern Regierung zukomme, weil sie die sichere und dauernde Freiheit des apostolischen Stuhles in der Ausübung seines erhabenen und obersten Amtes sichere und jedermann wisse, daß eine Einbuße an dieser weltlichen Macht der Päpste jederzeit von einer Verminderung ihrer Freiheit begleitet gewesen sei.

Jeder Zustand der hinter der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft, wenn auch in beschränktem Umfange, zurückbleibt, ist also für den Papst Fortdauer widerrechtlicher Beraubung und unvereinbar mit den ihm von Gott verliehenen Vollmachten. Diese Herrschaft ist die Bedingung seiner Freiheit, welche nur dann und da wirklich besteht, wenn und wo seine geistliche Macht anerkannt ist, ihre Autorität also nicht verkannt wird. Grundsätze, welche die Curie stets und überall bekämpft hat wie z. B. die Gewissensfreiheit in der Stadt der Apostel verwirklicht zu sehen, ist für den Papst ein Sacrileg. So sagt Leo XIII. in seinem Schreiben an den Cardinal-Vicar vom März 1879: „Der allgemeine Lehrer des Glaubens, der Rächer der christlichen Moral muß volle Freiheit haben der Gottlosigkeit den Zutritt zu wehren und die Reinheit des katholischen Unterrichts aufrecht zu halten". Rom ist entweiht durch die der Ketzerei gegebene Freiheit, durch die protestantischen Kirchen, durch die Preßfreiheit, durch die evangelischen Buchhandlungen, welche offen Schriften verkaufen, die das Papsttum angreifen. Der Papst kann schon deshalb den Vatican nicht verlassen, weil er in jeder Straße Dinge sehen könnte, welche seine Würde beleidigen.

Mit diesem Standpunkt, so consequent er ist, läßt sich offenbar nicht rechten, es genügt ihn zu constatiren. Wohl aber muß betont werden, daß trotz aller entrüsteten Proteste die Curie, mit Ausnahme der jährlichen Dotation, sich thatsächlich aller Rechte bedient hat, welche ihr das Garantiegesetz verliehen hat und die bei ihrer Stellung praktisch werden konnten, wie z. B. die Beförderung ihrer Correspondenz und ihrer Telegramme. Ist die Unverletzlichkeit des Papstes Italien gegenüber nicht in Frage gekommen, weil er als frei-

williger Gefangener im Vatican blieb[3]), so sind die Vorteile, welche er für seine Freiheit auswärtigen Mächten gegenüber genießt, in um so helleres Licht getreten, Pius IX. namentlich hat sich dieser Unverantwortlichkeit in einer Weise bedient, welche gewiß nicht immer den Mißbrauch vermied. Auch auf die Klagen wird wenig Gewicht zu legen sein, daß die italienische Regierung, die im Tit. II des Gesetzes für die Freiheit der Kirche gewährten Rechte mittelbar beschränke, indem sie Schwierigkeiten bei der Ernennung der Bischöfe mache, in Neapel das Patronat wiederherstellen wolle, die Orden aufgelöst habe, die Geistlichen wehrpflichtig erkläre u. s. w., kurz wie Leo XIII. in einem Briefe an Cardinal Nina von 1878 sagte, in perfider Weise mit der linken Hand zurücknehme, was feierlich mit der rechten gegeben. Die betreffenden Bestimmungen des italienischen Kirchenrechtes sind sicherlich liberaler als die der meisten übrigen Staaten und wenn die Regierung einer vorsichtigen Ueberwachung der Hierarchie und des Clerus nicht entsagen kann, so ist dies vornämlich in der Feindschaft der Curie gegen das Königreich begründet; jedenfalls aber sind diese Fragen rein italienische, welche die völkerrechtliche Stellung des Papstes nicht berühren.

Fragt man also wie das Garantiegesetz sich bewährt hat, so muß man von der Stellung der Curie zu demselben ganz absehen und objectiv prüfen, ob in der Zeit wo es besteht sich Mängel herausgestellt haben und dabei unterscheiden, ob dieselben in dem Gesetz selbst oder in seiner Handhabung liegen. Was den ersten Punkt betrifft, so wird man im Ganzen anerkennen müssen, daß die Bestimmungen des Garantiegesetzes ihrem Zwecke entsprechen, man wird auch nicht verkennen dürfen, daß es nicht möglich war alle Anerbietungen aufrecht zu halten, welche Cavour in den Unterhandlungen von 1860 gemacht. Dieselben setzten ein zweiseitiges Abkommen voraus, in welchem man mehr Zugeständnisse machen konnte als in einem Gesetze, das keine Aussicht hatte vom Papste angenommen zu werden. Dazu war die parlamentarische Lage der Regierung schwierig, forderte sie zu große Zugeständnisse für den heil. Stuhl, so konnte daran das ganze Gesetz scheitern. Nach Bonghi's, des Berichterstatters Ansicht, die für die damalige Situation wohl als com-

[3]) Es mag allerdings erwähnt werden, daß Leo XIII. in seinem Schreiben vom 10. September 1884 an den Cardinalstaatssekretär, betr. die eventuelle Eröffnung eines Spitals für Cholerakranke, bemerkt, dasselbe solle in der Nähe des Vaticans errichtet werden, „weil es Uns auf diese Weise leicht ist auch persönlich die Kranken zu besuchen und zu trösten". Indeß selbst wenn es dazu kommen sollte, daß der Papst behufs solcher Besuche den Vatican verließe, dürfte man in einer derartigen Ausnahme keine Aufgabe der principiellen Stellung sehen, zumal der zum Spital bestimmte Palast der Canonica zwar außerhalb des Gebiets belegen ist, das zum Vatican gehört, aber mit der Sacristei der Peterskirche durch einen Corridor verbunden ist. Wichtiger wäre es, wenn sich die Nachricht bestätigte, daß seitens des Vaticans eine Genehmigung der Lokalbehörde für die Einrichtung des Spitals nachgesucht, die dann auch vom Sindaco von Rom erteilt wäre, (Allg. Evang. Luth. Kirchenztg. 24. Oct. S. 1021) während sich der Papst nie einem Akt der Genehmigung staatlicher Behörden unterstellt hat. In dem Schreiben des Papstes ist allerdings davon nichts gesagt.

petent gelten darf, wäre dasselbe überhaupt nicht zu Stande gekommen, wenn die Regierung es nur wenige Monate später vorgelegt hätte. Nichtsdestoweniger muß die Art, in der die Dotation gewährt ist, als eine verfehlte bezeichnet werden. Die italienische Regierung konnte freilich nicht auf den unpraktischen Plan Napoleons III zurückkommen, für den Papst ein internationales Budget zu constituiren, zu dem die verschiedenen Staaten nach dem Verhältniß ihrer katholischen Angehörigen beizutragen hätten, sie konnte auch nicht der Curie ein volles Equivalent für ihre verlorenen Einkünfte bieten, welche ja schon vor 1871 längst nicht für die Bedürfnisse hinreichten. Aber die Dotation wurde in einer Form geboten, welche selbst die bloß thatsächliche Annahme unmöglich machte, der Papst sollte von der depossedirenden Regierung eine Rente nehmen, die, obwohl sie als dauernd erklärt war, doch jährlich mit dem Budget erst vom Parlament votirt werden mußte; eine solche zu beziehen hieß die Abhängigkeit von der Autorität anerkennen, welche sie gab und dies war mit der Würde des Papsttums unvereinbar. Dies wäre zu vermeiden gewesen, wenn man aus der Masse der damals zur Verfügung stehenden kirchlichen Güter einen Complex ausgesondert hätte, dessen Einkünfte annähernd die Bedürfnisse der Curie gedeckt hätten. Dies war die Absicht bei den Unterhandlungen von 1860 gewesen, Cavour hatte dem Vorschlag Pantaleoni's im Princip zugestimmt dem heil. Stuhl »tale massa di beni stabili, che di communi arbitrio sembri bastare non solo alle necessità ma anche al decoro del S. Pontefice e sua Corte« zu überweisen und hatte nur den Vorbehalt gemacht, daß die Dotation nicht gerade ausschließlich in Grundbesitz zu bestehen brauche, daß letzterer nicht ausschließlich in Europa belegen zu sein brauche und die Immunität desselben in Italien nicht absolut zu verstehen sei, da ein solcher Besitz nicht zum Asyl von Verbrechern werden oder sich den notwendigen Maßregeln der Wohlfahrtspolizei entziehen dürfe. Letzteres war unzweifelhaft richtig, ein derartiges päpstliches Fideicommiß konnte nicht dieselbe Unverletzlichkeit beanspruchen, wie sie dem Vatican zugesichert war, man konnte demselben auch mit Recht Unveräußerlichkeit auferlegen, da die Dotation nur für einen bestimmten Zweck gegeben werden sollte, aber selbst unter solchen notwendigen Beschränkungen stand der Papst als Besitzer eines solchen Fideicommisses ganz anders unabhängig, als wenn er bloßer Inhaber eines bestimmten Renteneinkommens war. Gewiß er hätte eine derartige Dotation in Grundbesitz nicht vertragsmäßig angenommen, er hätte auch dann noch gegen seine Beraubung protestirt, aber es wäre ihm moralisch leichter gewesen, thatsächlich in den Besitz dieser Güter zu treten und ihre Einkünfte für die Ausübung seines geistlichen Amtes zu verwenden. Ein solcher Complex, der eine Ausnahme von der gesetzlich verfügten Einziehung der Kirchengüter gebildet hätte, wäre sicherlich kein Staat im Staate gewesen, welcher für die Regierung irgend welche politische Gefahr gebracht hätte und wahrscheinlich wäre nicht einmal finanziell die Radicirung der Dotation auf diese Güter ein schlechtes Geschäft gewesen, da bei der Masse des gleichzeitig auf den Markt geworfenen Grundbesitzes doch nur niedrige Preise erzielt wurden. Vor allem aber wäre man einer wenigstens thatsäch-

lichen Lösung näher gekommen und hätte Conflicte vermieden, wie sie die Einziehung der Güter der Propaganda veranlaßt hat. Daß diese Lösung nicht versucht ward, lag wesentlich in der vorwiegenden Tendenz der italienischen Gesetzgebung, jedem Grundbesitz einer juristischen Person entgegenzutreten, aber es bleibt eben doch ein Fehler, daß man in diesem Falle ein höher stehendes politisches Interesse dieser Tendenz opferte. — Die zweite Frage ist, ob die Bestimmungen des Garantiegesetzes ihrem Zweck entsprechend und ausreichend von der Regierung gehandhabt sind? Man wird nicht leugnen können, daß, wenn dieselbe einerseits gegenüber der Haltung der Curie große Langmut gezeigt hat, die heftigsten Anschuldigungen und Anathemas Pius IX. mit Gleichmut hingenommen und so einen offenen Conflict vermieden hat, sie mehrfach auch ihre Pflicht nicht erfüllt hat. Mit vollem Recht, sagt Bonghi[4]), daß, nachdem das Gesetz gegeben war, es vor allem darauf ankam, im ganzen Staate eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher dasselbe sich sicher fühlen und Bürgschaft der Dauer erlangen konnte. Die Unvollkommenheiten des Gesetzes hätten so ausgeglichen werden können, »dava modo d'introdurre via via temperamenti nuovi, e forse accordi tra il papato e il regno — »in tutti questi rispetti il governo italiano ha mancato ed il paese ne paga la pena e risica di pagarla più grave poi«. Die Ursache aber ist, daß die Regierung immer mehr zum Radikalismus hinabgeglitten ist, jedenfalls aus Furcht vor den Radikalen mit gewissen Bestimmungen des Garantiegesetzes nicht Ernst gemacht hat. An der Spitze dieses Gesetzes steht die Bestimmung, welche dem Papst die Prärogativen der Souveränetät zuerkennt, indem seine Person mit der des Königs gleichgestellt wird, nach § 2 werden die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Reden, Handlungen oder andere im Art. 1 des Preßgesetzes angeführten Mittel begangenen Beleidigungen und öffentlichen Schmähungen mit den im Art. 19 desselben Gesetzes bestimmten Strafen belegt. Die besagten Vergehen werden von Amtswegen verfolgt. Der Art. 19 besagt: „Wer sich durch eines der im Art. 1 angeführten Mittel der Beleidigung gegen die Person des Königs, oder der königlichen Familie oder die Prinzen von Geblüt schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und einer Buße, die nicht unter 1000 fr. und nicht über 5000 fr. sein darf, bestraft, je nach der Person, gegen welche die Beleidigung gerichtet ist, den Umständen von Zeit und Ort sowie der Art und Schwere des Vergehens".

Diesen Bestimmungen gegenüber ist zu constatiren, daß die Person des Papstes in der radikalen Presse und den öffentlichen Versammlungen fortwährend auf das cynischste angegriffen ist, in einer Weise, welche mit der freien Erörterung religiöser Fragen, welche derselbe Artikel des Gesetzes gestattet, nichts zu thun hat, ohne daß jemals die Regierung, wie sie nach dem Gesetz verpflichtet war, dagegen eingeschritten ist. Jede Beleidigung gegen den König wird sofort verfolgt, gegen den Papst scheint alles erlaubt, dieser Schwäche,

[4]) Leone XIII. e il governo italiano p. 6 u. 32.

die lediglich auf Furcht an den Radikalen begründet ist, haben sich alle Ministerien seit 1871 schuldig gemacht.

Eine alleinstehende, aber weit schwerere Verletzung des Gesetzes war die thätliche Beschimpfung der Leiche Pius IX. in der Nacht vom 13. Juli 1881. Wenngleich von Seiten des Papstes die nächtliche Stunde und ein stilles Leichenbegängniß ausdrücklich gewählt war, um jeden Conflict zu vermeiden, so gebot die einfachste Pflicht der Klugheit der Regierung, die hiervon rechtzeitig seitens des Vaticans verständigt war, umfassende Vorkehrungen zur Erhaltung der Ruhe zu treffen. Pius IX. war als der letzte Papst-König von seinen Anhängern ebenso warm verehrt, als von der großen Masse der römischen Bevölkerung erbittert gehaßt, was begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß unter seiner Regierung mehr als 30,000 Personen wegen politischer Vergehen bestraft waren. Es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß die clerikale Partei es als eine Pflicht der Pietät betrachten werde ihm die letzte Ehre zu erweisen und daß dies sehr wahrscheinlich zu Gegendemonstrationen von der anderen Seite führen werde. Wenn ein derartiger Conflict vermieden werden sollte, war eine ausreichende Entfaltung der öffentlichen Macht, welche jede Störung des Leichenbegängnisses im Keime erstickte, unbedingt notwendig, die Regierung hatte jede derartige Vorkehrung vernachlässigt und so kam es zu jenen traurigen Vorgängen, wo unter den Rufen »Buttatelo al fiume! al Tevere la Carogna« der Sarg und das Gefolge mit den gröbsten Thätlichkeiten beschimpft wurden, während schließlich nur sechs der Unruhestifter verhaftet wurden. Der Minister Mancini behauptete zwar in seiner Cirkulardepesche vom 27. Juli: »Toute la faute fut du côté des sectaires cléricaux, qui osèrent profaner une pieuse cérémonie en la convertissant en une démonstration et une provocation politique clandestinement organisée — Les machinations secrètes et les formes insolites de cette procession nocturne devaient revêtir le caractère d'une démonstration et d'une provocation politique, contre laquelle réagirent, par manière de protestation, quelques centaines de jeunes gens et d'hommes du peuple, afin d'attester que l'opinion de l'immense majorité de la population romaine était bien différente des sentiments qui animaient les provocateurs«. Indeß diese Behauptungen wurden umgehend auf das schlagendste widerlegt durch die Motive des Erkenntnisses des römischen Appellhofes vom 28. Juli, der die gegen einige der Ruhestörer vom Zuchtpolizeigericht erkannten Strafen zu prüfen hatte. Der Hof weist ausdrücklich die zu Gunsten der Beklagten geltend gemachten Entschuldigungen der Provocation, der berechtigten Verteidigung, des verletzten nationalen Gefühles als durchaus unbegründet zurück. Abgesehen davon, daß eine derartige Entschuldigung juristisch unzuläßig bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sei, wozu die Beleidigungen der Religion gehörten, stehe es nach der Beweisaufnahme fest, daß der Leichenzug die Plätze von St. Peter und Rustucci in vollkommener Ordnung durchschritten habe, als eine Truppe junger Leute sich in das Gefolge gemischt, Gesänge angestimmt,

die mit religiösen Gebeten unvereinbar, so die Andacht der Folgenden gestört und die weitere Unordnung veranlaßt habe. „Es ist also vergeblich zu dem Vorwand der Provokation greifen zu wollen, weil die erste Erregung der Unordnung von Individuen ausging, welche der Feier fremd waren und weil die angebliche Reaktion gegen eine vorgebliche politische Demonstration der Clerikalen, eine Störung der heil. Feier war. Uebrigens überschritt, so großartig und bedeutend diese Feier erscheinen mochte, nichts in den Akten derer, die daran teilnahmen, die Bedingungen einer religiösen Feier."

Damit dürfen die Beschuldigungen Mancini's wohl als widerlegt gelten, aber es muß auch behauptet werden, daß das Erkenntniß des Appellhofes vom 28. Juli im höchsten Grade anfechtbar erscheint, indem derselbe die vom Zuchtpolizeigericht ausgesprochenen Strafen noch herabsetzte, zwei der Angeklagten zu nur einem Monat Gefängniß und 100 L. Buße, drei zu sechs Tagen Gefängniß und 51 L. verurteilte und den letzten freisprach, wobei noch die Untersuchungshaft angerechnet wurde. Die Verurteilung erfolgte auf Grund des Art. 183 des Strafgesetzbuches, welcher die Störung der Funktionen oder Ceremonien der Staatsreligion, innerhalb oder außerhalb der Kirchen, mit Gefängniß bis zu sechs Monat und Buße bis 500 L. bestraft. Ganz außer Betracht gelassen wurde der Art. 519, welcher die Beleidigung der Leichname oder die Verletzung der Gräber mit Gefängniß bis zu fünf Jahren oder Buße bis 500 L. je nach der Schwere des Falles bedrohte. Ein gewisser Antonio Parenti, der bei einem israelitischen Leichenbegängniß sich, im Fenster stehend, nur eine verletzende Aeußerung erlaubt hatte, wurde dafür am 4. Oktober 1879 zu 100 L. Strafe und öffentlicher Censur verurteilt. Im gegenwärtigen Falle war die gröbste thätliche Beleidigung einer Leiche constatirt und der Gerichtshof ignorirte den Art. 519 gänzlich. Endlich aber, diese Leiche war die eines Papstes, dessen Person durch § 1 des Garantiegesetzes für unverletzlich erklärt war, dessen Verletzung durch § 2 mit der des Königs gleichgestellt war und von Amtswegen verfolgt werden soll. Oder will man behaupten, daß diese Bestimmung nur die Person des lebenden, nicht des toten Papstes decke? Die Verfasser des Garantiegesetzes würden eine solche Sophisterei als unwürdig zurückgewiesen haben, man darf umgekehrt sagen, wenn solche Dinge einem Leichnam gegenüber möglich waren, wie viel weniger kann dann der lebende Papst auf den Schutz des Gesetzes vertrauen, wenn er sich außerhalb des Vaticans zeigen wollte? Wenn Mancini in seinem Schreiben behauptete: »L'autorité a fait tout son devoir, elle a fait condamner les coupables à des peines que l'opinion publique a jugées excessives!« so ist darauf zu erwidern, die Autorität hat so gut wie alles unterlassen, was ihre Pflicht zu thun war, sie hat nichts gethan die Unordnung zu vermeiden, hat keine Hand an die wirklich Schuldigen gelegt, hat nicht von Amtswegen dieselben verfolgt und schließlich die wenigen Angeklagten, statt sie wegen Verbrechens nach Art. 519 und § 2 des Garantiegesetzes vor das Schwurgericht zu verweisen, wegen eines bloßen Vergehens zu ganz unbedeutenden Strafen verurteilt.

Nicht besser begründet erscheint auf einem anderen Gebiete das Erkenntniß der römischen Gerichte in dem Falle Theodoli—Martinucci. Letzterer, der zeitweilig als Baumeister in den päpstlichen Palästen angestellt war, wurde im März 1879 entlassen und forderte nun vom päpstlichen Majordomus Mgr. Theodoli 15,218 L. 54 c. für Instruktion und Leitung der Feuerwehr des Vaticans und vom Staatssecretär Jacobini 17,875 L. für Arbeiten, die er für das Conclave und sonst ausgeführt. Als die genannten päpstlichen Beamten auf diese Forderung nicht eingingen, verklagte er sie im Juli 1882 beim römischen Civilgericht. Dieses verwarf durch Erkenntniß vom 16. August 1882 zugleich die präjudicielle Einrede der Incompetenz seitens der Beklagten und das Verhör, das der Kläger verlangte, um gewisse Thatsachen zu beweisen, die sich auf seine Forderung bezogen; Mangels dieses Beweises wurde daher der Kläger abgewiesen und der Appellhof bestätigte dies Urteil in allen Teilen am 9. November 1882.

Die Argumentation dieses Gerichtes läßt sich kurz so zusammenfassen. Der Papst hat durch die Einverleibung des Kirchenstaates seine frühere politische Souveränetät verloren, hat also keine Jurisdiction mehr auf dem Gebiet weltlichen, sowohl öffentlichen wie privaten Rechtes. Das Garantiegesetz, das ihm für die freie Uebung seiner religiösen Autorität persönliche Immunitäten verlieh, hat ihm nur eine Souveränetät der Ehren (sovranità onorifica) zuerkannt. Die Gerichte des Staates sind also competent zu erkennen »di interessi civili in confronto di colui che sovrintende ai civili ed economici rapporti dell'azienda pontificia« und man darf Urteil und Execution nicht vermengen, weil letztere durch ein thatsächliches Hinderniß gehemmt sein kann, das sich aus Ehrenrücksichten nicht beseitigen läßt.

Diese Begründung erscheint durchaus anfechtbar. Man wird zwar Brusa vollkommen beistimmen, wenn er die Behauptung Soderinis zurückweist[5]), daß der Papst im Vatican seine politische Souveränetät behalten habe, weil dieser Palast nie occupirt und folglich der Papst hier nicht depossedirt sei, vielmehr die Capitulation vom 20. September 1870 diesem auch die leoninische Stadt und die Engelsburg ließ. Zur Occupation ist nicht die militärische Besetzung jedes Gebietsteiles erforderlich, es genügt, daß der Gegner außer Stande ist dem, der das übrige Gebiet bereits besetzt hält, irgend welchen Widerstand zu leisten. Auch die Annahme desselben Schriftstellers, der Bonghi einigermaßen beitritt, daß durch das Garantiegesetz für Italien eine internationale Servitut constituirt sei, ist nicht zutreffend, denn eine solche kann nur auf unvordenklichem Besitzstand oder Vertrag beruhen, und keiner von beiden liegt hier vor. Aber ebensowenig ist es richtig, daß dem Papst, wie Mancini in der Debatte über das Garantiegesetz behauptete, eine bloße Souveränetät der Ehren gelassen sei, die Unverletzlichkeit seiner Person und Residenz, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht sind keine Ehrenrechte, sondern sehr positive sub-

[5]) Rev. de droit int. XV. p. 122.

stanzielle Privilegien, so gut wie die gleichen Rechte des Königs, in allen diesen Beziehungen ist der Papst den wirklichen Souveränen gleichgestellt. Die Gegenüberstellung der politischen und Ehrensouveränetät erscheint überhaupt schief, was der Papst mit dem Kirchenstaat verlor ist die weltliche Herrschaft, seine Souveränetät ist nur eine rein persönliche geworden, diese hat ihm das Garantiegesetz nicht gegeben, sondern belassen. Will man wissen was der Gesetzgeber bei Erlaß des Garantiegesetzes gewollt hat und dafür die Debatten bei dessen Beratung heranziehen, so können zur Erläuterung des Wortlautes doch wohl nur die Aeußerungen der Regierung als maßgebend gelten, welche die Vorlage gemacht hat, der das Parlament zugestimmt hat und diese sind durchaus unzweideutig. Ausdrücklich erklärte der Ministerpräsident Lanza in der Sitzung vom 9. December 1870, der Papst müsse »essere esente da qualunque autorità o giurisdizione dello Stato«, wozu also die richterliche Autorität so gut gehört wie die executive. Aber der juristische Hauptirrtum des Erkenntnisses liegt, wie Gabba treffend hervorgehoben[6]), in der Zerreißung des Zusammenhanges von Urteil und Vollstreckung, die beiden Vollmachten zu urteilen und zu vollstrecken gehören nach Ursprung und Zweck untrennbar zusammen, die betreffende Autorität hat entweder beide oder keine von beiden, liegen triftige Gründe gegen die Competenz vor, ein Urteil gegen eine Person zu vollstrecken, so ist auch die Competenz, sie zu verurteilen, ausgeschlossen, ein Urteil, das überhaupt nicht gegen den Verurteilten vollstreckt werden kann, ist keines. So aber liegt hier der Fall, nicht etwa ein „thatsächliches Hinderniß, welches sich aus Ehrenrücksichten nicht beseitigen läßt", wie seltsamer Weise das Erkenntniß sagt, sondern der § 7 des Garantiegesetzes, kraft dessen kein Staatsbeamter die Residenz des Papstes gegen dessen Willen betreten darf, hindert die Vollstreckung jedes Urteils gegen eine Person oder eine Sache, die sich innerhalb des Vaticans befindet. Die päpstliche Residenz ist exterritorial, denn nur die Exterritorialität verleiht nach heutigem Rechte das Privileg, jeden Akt staatlicher Autorität auszuschließen, der Vatican mit allem was darin ist, bleibt den Gerichten des Staates ebenso entzogen wie ein fremdes Kriegsschiff, das in einen italienischen Hafen einläuft. Da aber die Exemtion des Wohnsitzes nur um der Person willen, die daselbst weilt, gegeben wird, so ist der Papst selbst Italien gegenüber exterritorial, »non è suddito delle leggi colui contro del quale le leggi non possono essere applicate« sagt Gabba mit Recht (p. 48). Er steht permanent wie ein sonst zeitweilig im Königreich weilender fremder Souverän oder ein bei der Regierung beglaubigter Gesandter, gegen welche ein Urteil so wenig gesprochen als vollstreckt werden kann und deshalb ist Gabba gewiß zuzustimmen, wenn er sagt, daß auch die Beschlagnahme einer auf den Namen des Papstes bei einem Bankhause hinterlegten Summe für eine gegen seine Kasse erhobene Forderung unzulässig sein würde, obwohl damit sein Wohnsitz nicht verletzt würde. Hätte der Papst die Exterritorialität nicht,

6) I Tribunali Italiani p. 8.

so wäre er schlechter gestellt als die bei ihm beglaubigten Gesandten, und diese Immunität erstreckt sich wie bei diesen auf die private wie auf die öffentliche Seite der Wirksamkeit, weil nur, wenn sie für die erstere besteht, wirkliche Unabhängigkeit für die amtliche Thätigkeit vorhanden ist. An den Vorteilen der Exterritorialität aber nehmen die Beamten des Papstes für alle Akte ihres Amtes so gut Teil wie die Legationssecretäre an denen ihrer Gesandten oder der den fremden Souverän begleitende Minister, während sie natürlich als Privatpersonen den italienischen Bürgern gleichstehen, und deshalb ist auch die Behauptung des Appellhofes hinfällig, daß er competent sei gegenüber dem, der an der Spitze der päpstlichen Schatzkammer stehe. Nur wenn der Papst als persönliches Vermögen in Italien Grundstücke besäße, würden diese den italienischen Gesetzen unterliegen wie auch der Grundbesitz fremder Souveräne und ebenso wären nach seinem Tode diese Gesetze maßgebend für seinen persönlichen Nachlaß. Daß dies ein anomaler Rechtszustand ist, kann nicht bestritten werden, aber es ist nur der Ausdruck eines thatsächlich einzig dastehenden Verhältnisses. Gewiß ist die italienische Legislative formell berechtigt den § 7 zu ändern wie jede andere Bestimmung des Garantiegesetzes, geschähe das, so entstände eben eine neue rechtliche Lage. So lange es aber nicht geschehen, bleibt der § 7 maßgebend. Er ist daher vollkommen unhaltbar, wenn der Appellhof erklärt: »Nessuna legge puo essere interpretata nel senso che violi lo Statuto, offenda i diritti costituzionali dei cittadini italiani, sottragga una parte di Italiani ai tribunali dello Stato, e conceda al Pontefice quelle che lo Statuto rifiuta al Re«. Wäre das richtig, so hätte ein Ausnahmegesetz, wie das vom 13. Mai es notorisch sein soll, überhaupt keinen Sinn; und daß die Gesetzgeber von 1871 dies vollständig erkannt haben, beweist der § 19, welcher ausdrücklich erklärt: »In tutte le materie che formano oggetto della presente legge cessa di avere effetto qualunque disposizione ora vigente (also auch das Statut) in quanto sia contraria alla legge medesima«, eine Bestimmung, die der Appellhof mit Schweigen übergeht. Die rechtliche Abnormität besteht, die rechtliche Unmöglichkeit ist eine willkürliche Behauptung; soweit die Tragweite des Garantiegesetzes reicht, kommt für den Papst das Statut so wenig in Betracht wie für einen in Italien weilenden fremden Souverän, der auch in gewissen Beziehungen mehr Rechte hat als der König, welcher nicht exterritorial ist.

Leo XIII. hat nun in Anlaß der Klage Martinuccis durch ein Motu proprio vom 25. Mai 1882 im Vatican zwei richterliche Commissionen, jede aus drei von ihm ernannten Prälaten bestehend, eingesetzt, an die sich in erster und zweiter Instanz alle Personen wenden sollen, welche glauben, Forderungen an die päpstliche Hausverwaltung zu haben. Stimmen diese nicht überein, so urteilen sie in dritter Instanz vereinigt unter Vorsitz des General-Auditors der päpstlichen Kammer.

Im Gegensatz zu Bonghi, der das Recht des Papstes, dies zu thun, an-

erkannte, bestreitet Brusa[7]) dasselbe. Der § 7 des Garantiegesetzes setze der Intervention der italienischen Behörden kein absolutes rechtliches Hinderniß entgegen, da er selbst den Fall der päpstlichen Zustimmung vorbehalte, es sei also nur für die Ausübung eines Rechtes, das Italien nicht aufgegeben, eine Bedingung gestellt, ganz wie im Strafrecht bei den Antragsvergehen. Hätte Bonghi Recht, so gäbe es ein verschiedenes Forum, je nachdem die päpstliche Verwaltung Beklagte oder Klägerin sei, im ersten Falle würden die eingesetzten Commissionen entscheiden, im letzteren müßten die päpstlichen Behörden sich an die italienischen Gerichte wenden. Das sei ungereimt, Italien könne dem Papste nicht erlauben »de s'arroger l'exercice d'un pouvoir essentiellement laïque et souverain«, eine so anomale Situation im Recht gebe es nicht. Gewiß nicht, aber lediglich deshalb, weil die Lage des Papstes in Italien einzig in ihrer Art ist. Der Papst ist, wie oben ausgeführt, exterritorial und in seinem vom Garantiegesetz gezogenen Rechtskreis den italienischen Gesetzen nicht unterworfen, er hat aber eine große und verwickelte Verwaltung, in der Streitfragen vorkommen werden, hierfür muß es doch eine Entscheidung geben und diese kann nur durch eine päpstliche Behörde erfolgen, der Papst könnte sie gar nicht den italienischen Gerichten überlassen, ohne sie zu Richtern über die ganze Organisation der Kirche zu machen. Man nehme z. B. an, daß eine Differenz vermögensrechtlicher Art zwischen zwei Congregationen der Curie bestehe, sollte hierüber das römische Gericht urteilen, so müßte es unfehlbar auch die Competenz jeder der beiden zu seiner Cognition ziehen, was mit der garantirten Unabhängigkeit des geistlichen Regimentes unvereinbar ist. Nicht anders steht es mit Klagen Dritter gegen die päpstliche Verwaltung, selbst der Ausgang des Falles Martinucci hat gezeigt, daß trotz des falschen Urteils, Gläubiger dieser Verwaltung ihr Recht nicht durchsetzen können, weil es nicht in ihrer Macht steht die nötige Beweisaufnahme zu veranlassen und ein zu ihren Gunsten gesprochenes Urteil nicht ausgeführt werden kann. Die italienische Justiz versagt also in solchem Falle, dies ist ein für allemal festgestellt, und es ist sicher für die Gläubiger besser, daß sie sich an eine vom Papst eingesetzte Behörde wenden können, als daß sie vom Belieben eines päpstlichen Beamten abhängen. Ob diese Behörde das contentieux administratif anerkennt, welches in Italien das Gesetz von 1864 abgeschafft hat, kommt nicht in Betracht, ist der Papst in seinem Rechtskreis den italienischen Gesetzen nicht unterworfen, so kann er innerhalb desselben die Normen aufstellen, nach denen zu verfahren ist. Ganz unzutreffend aber erscheint der Vergleich mit den Antragsvergehen, der Vorbehalt seiner Zustimmung für ein Einschreiten von Staatsbeamten kann nur den Sinn haben, daß außerordentliche Fälle eintreten können, wo ein solches Einschreiten in seinem eigenen Interesse wäre, z. B. die Schweizer empörten sich wegen mangelhafter Zahlung des Soldes und die päpstlichen Gendarmen könnten ihrer nicht Herr werden. Daß, abgesehen von

7) Rev. de dr. int. XV p. 137.

solchen unwahrscheinlichen Fällen, der Papst nicht einem italienischen Beamten gestatten wird, seine Residenz zu betreten, liegt auf der Hand.

Der Papst hat sich mit der Einsetzung dieser Behörden vollkommen innerhalb der für seine Autorität notwendigen Grenzen gehalten. Selbstverständlich ist die Rechtskraft ihrer Entscheidungen auf den Vatican beschränkt, italienische Gerichte haben sie nicht anzuerkennen, italienische Behörden nicht zu ihrer Ausführung mitzuwirken. Eine strafrechtliche Jurisdiction kommt bei diesen Commissionen nicht in Frage, obwohl auch in dieser Beziehung zu sagen, daß nach § 7 die italienische Regierung nicht in der Lage sein würde es zu hindern, wenn der Papst über einen seiner Diener der einen andern im Streite verwundet, Gefängnißstrafe verhängte.

Das Erkenntniß des Appellhofs im Falle Martinucci hat keine praktischen Folgen gehabt, ganz anders steht es mit dem des Cassationshofes vom 29. Jan. 1884 betreffend die Einziehung und Convertirung der Güter der Propaganda. Das Gesetz vom 19. Juni 1873[8]) hatte die Gesetze vom 7. Juli 1866 und vom 15. August 1867, welche die Aufhebung der Orden und religiösen Corporationen, sowie die Einziehung der geistlichen Güter mit gewissen Ausnahmen verfügten, auf die römische Provinz ausgedehnt. In den den Gesetzentwurf begleitenden Verzeichnissen der in Betracht kommenden juristischen Personen war die Propaganda nicht aufgenommen und demzufolge hatte die durch das Gesetz bestellte, von der Regierung unabhängige Giunta liquidatrice die Güter der Propaganda unbehelligt gelassen. Erst nachdem zu Folge des Gesetzes vom 7. Sept. 1879 an die Stelle dieser Behörde ein vom Justizminister abhängiger Commissar getreten war, verfügte dieser im Mai den Verkauf einiger Grundstücke der Congregation. In dem Processe, den letztere dagegen anstrengte, hat die Civilkammer des Cassationshofes am 7. Juni 1881 das Erkenntniß des römischen Appellationsgerichtes vom 12. Nov. 1880, welches in Bestätigung der Entscheidung des römischen Stadtgerichtes vom 19. Juni 1880 die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1873 behauptete, cassirt. Es anerkennt, daß als juristische Person die Propaganda ein nationales Institut und den Staatsgesetzen unterworfen sei, aber folgert aus den sich ergänzenden Gesetzen von 1866 und 1867, daß nur die Güter der Institute, welche Cultuszwecke haben, der Conversion unterliegen. »In una parola, dove no vi è scopo di Culto, un ente non può cadere in conversione, altrimente resterebbe sconvolto dalle sue basi fondamentali il diritto publico interno.« Der Zweck der Propaganda aber sei nicht Cultus, sie sei »un istituto sui generis inspirato ad un grande concetro umanitario, è mondiale per quanto si attiene alle sue funzioni educative e di civilizzare«, bei der Vorlage des Gesetzes von 1873 und der Verzeichnisse habe die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie keine Mühe gescheut um zu vermeiden, daß sich ein geistliches Institut der Conversion entziehe. Gleichwohl war die Propaganda nicht unter denselben

---

8) Staatsarchiv Suppl. zu XXIII. XXIV. Bd. 1 Nr. 6065.

aufgeführt »ed il Governo non ignorava, nè poteva ignorare un Istituto, la cui fama era totum vulgata per orbem. La omissione adunque fu ex proposito; e siccome per le Fabriccerie fu necessaria una legge per comprenderle nella conversione a più forte ragione avrebbe il legislatore dovuto occuparsi con la legge 19 giugno dello Istituto di Propagando, se per poco avesse voluto comprenderlo fra gli enti soggetti a conversione.« Deshalb habe der Appellhof den Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 1866 falsch angewendet und sei sein Urteil aufzuheben, die Sache aber zu neuer Prüfung an den Appellhof von Ancona zu verweisen. Nachdem nun dieser dem Urteil des römischen Appellhofes durch Sentenz vom 10. Dec. 1881 beigetreten war und die Propaganda hiergegen nochmals appellirt hatte, wies der Cassationshof in vereinigter Sitzung aller Kammern diese Berufung zurück, womit der Instanzenzug erschöpft war. Das bezügliche Erkenntniß vom 29. Jan. 1884 führt im Gegensatz zu dem des Civilsenats aus, daß die Eigentümlichkeit des Instituts nicht in Betracht komme, dasselbe vielmehr auch wenn es nicht Cultuszwecke verfolge, doch unzweifelhaft eine juristische Person geistlichen Charakters sei, deren Ursprung und Privilegien auf den betreffenden Bullen beruhe, welche die Päpste in Ausübung ihrer Souveränetät erlassen, daß das Gesetz vom 15. August 1867 (Art. 1, 6) sich nicht blos auf die Institute beziehe, welche den Cultus zum Zwecke haben, sondern auf alle juristischen Personen geistlichen Charakters, daß die Auslassung der Propaganda in den Verzeichnissen unerheblich sei, weil diese nur den Wert statistischer Notizen hatten und nicht für die Ausführung des Gesetzes in Betracht kommen, daß also, daß da »non ha punto il legislatore creduto di dettare espressa eccezione per Propaganda«, die Güter derselben der Conversion unterliegen.

Es ist nun jedenfalls ein sehr auffallender Widerspruch dieser beiden Erkenntnisse, daß der Civilsenat die Anwendung des Gesetzes auf Institute, die nicht Cultuszwecke zum Gegenstand haben, einen Umsturz der Grundlagen des inneren öffentlichen Rechtes nennt, während die vereinigten Kammern diese Anwendung als normale Auslegung des Gesetzes betrachten, aber geben wir letzteres selbst zu, so ist es doch sicher eine eng legistische Auffassung, die Auslassung der Propaganda in den Verzeichnissen, weil diese nur den Wert statistischer Notizen hätten, als unerheblich zu behandeln und den eigentümlichen Charakter der Propaganda zu ignoriren. Unstreitig konnte Gregor XV., als er dieselbe durch die Bulle Inscrutabili vom 20. Juni 1622 begründete, ihr nur als Souverän die Rechte einer juristischen Person verleihen. Ebenso gewiß aber ist, daß dieser Souverän zugleich Oberhaupt der Kirche war, da er die Propaganda zu kirchlichen Zwecken begründete und daß es nicht entscheidet ob beide Eigenschaften derselben auf einer Bulle beruhen, sondern es auf den Inhalt derselben ankommt, dannach aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Congregation eine der Behörden ist, mit deren Hülfe der Papst das Regiment der Kirche führt, welches durch das Garantiegesetz sichergestellt wer-

den soll. Im Art. I § 1 des früheren päpstlichen Budgets ist nicht nur die Propaganda als kirchliche Congregation aufgeführt, sondern die Summe dieser Rubrik ist mit für ihre Zwecke bestimmt (»per le congregazioni ecclesiastiche, per sussidio ed assegno a quella di Propaganda fide).« Diese Dotation hat Art. 4 des Garantiegesetzes aufrecht erhalten, die Propaganda gehört also unzweifelhaft zu den daselbst genannten „kirchlichen Congregationen" durch welche der Papst die Kirche regiert und es ist dafür ganz gleichgiltig ob sie, wie Mancini, der dies mit Unrecht in seiner Note vom 20. Febr. 1884 bestreitet, anführt, auch eigenes Vermögen hat. Damit, daß sie über dieses als juristische Person verfügt, verliert sie den Charakter der kirchlichen Behörde nicht, bleibt vielmehr so sehr ein integrirender Teil des Kirchenregimentes, daß der Papst ohne sie keinen Akt der Jurisdiction in nichtkatholischen Ländern vornimmt. Ebensowenig läßt sich der internationale Charakter der Propaganda verkennen, für den schon die directen jährlichen Beiträge aus allen Weltteilen, im Belaufe von 5—6 Mill. sprechen, ihre Mitglieder sind in erster Linie die Erzbischöfe, Bischöfe, apostolischen Vicare und Vorgesetzten der Missionen, unter denen die Missionare arbeiten, nur die oberste Leitung und die umfaßende Verwaltung sind in Rom centralisirt, ihre Capitalien stammen zum größten Teile nicht aus Rom oder Italien, sondern aus der ganzen Welt, sie ist das größte bestehende polyglotte Institut, sie hat überall ihre Seminarien, der Cardinal Jacobini war deshalb wohl berechtigt in seinem Circular vom 10. Febr. 1884 dieselbe eine »institution éminemment cosmopolite« zu nennen und in gewissem Sinne auch zu behaupten »que son patrimoine est la propriété de la grande famille catholique«.

Gewiß war andrerseits Mancini berechtigt in seiner Note vom 20. Febr. jede Einmischung andrer Regierungen auszuschließen, schon weil keine andre Macht das Recht hat als Vertreterin der Propaganda aufzutreten, die Sache ist rechtlich mit dem Spruch des Cassationshofes erledigt, aber aus der unangreifbaren Legalität desselben folgt nicht seine Gerechtigkeit, noch weniger die Weisheit des Verfahrens der Regierung. Konnte das Gesetz so ausgelegt werden, wie es der Cassationshof that, so war es sicher ein Fehler einem solchen Institut nicht seine eigenartige Stellung von vornherein zu wahren und war das 1879 versäumt, so konnte es jeden Augenblick nachgeholt werden; wenn man die Güter der mensae episcopales, der Gemeinden, der Seminarien und Capitel von der Conversion ausnahm, hätte man doch um so mehr das Gleiche für eine Institution thun sollen, die zum allgemeinen Kirchenregiment gehört. Mindestens wäre es, wenn man einmal keine Güter toter Hand dulden wollte, geboten gewesen, der Congregation zu überlassen den Erlös derselben wie und wo sie wollte anzulegen. Die Regierung hatte nur den Mut nicht, mit einer solchen Maßregel vor das Parlament zu treten.

Es trifft auch den Kern der Sache nicht, wenn man sagt, daß durch die Convertirung die Propaganda finanziell kein schlechtes Geschäft mache; selbst

zugegeben, daß die italienische Rente unbedingt sicher sei und das dem Institut zufallende Einkommen auch nach Abzug der hohen Steuer, der die Rente unterliegt, höher sei als das aus den Grundstücken bezogene, da die Congregation nun für letztre nicht mehr eine kostspielige Verwaltung und Grundsteuer zu bezahlen hat, so ist der Punkt worauf es ankommt der, daß eins der notwendigen Organe der katholischen Kirchenregierung einen entschiedenen Eingriff in seine Unabhängigkeit erlitten hat, ohne daß dieser Eingriff durch das Interesse des Staates geboten war. Es ist durchaus unrichtig, wenn Mancini in seiner Note vom 20. Febr. behauptet, daß nach dem Erkenntniß des Cassationshofes die rechtliche Lage der Congregation der Propaganda unverändert und unpräjudicirt bleibe, und dieselbe ihr convertirtes Vermögen frei verwalten, sowie durch weitere Gaben der Gläubigen vermehren könne. Der Art. 434 des Codice civile besagt: »I beni degli istituti ecclesiastici sono soggetti alle leggi civili, e non si possono alienare senza l'autorizzione del Governo«. Eine königl. Verordnung vom 12. Juli 1864 bestimmt, wie diese Erlaubniß nachzusuchen und zu gewähren ist. Die Propaganda kann also die Rente, welche sie für ihre Güter erhält weder ganz noch teilweise ohne Zustimmung der Regierung veräußern, sie kann ebensowenig in Zukunft Grundbesitz ohne diese Zustimmung erwerben (Ges. v. 7. Juli 1866 Art. 32) und muß wenn diese gegeben wird nach Art. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 1873 die Grundstücke sofort verkaufen und den Erlös in Rente anlegen. Die Regierung allein entscheidet also über die Bewegung des Vermögens der Congregation und doch liegt es auf der Hand, daß dieselbe zur Erfüllung ihrer eigentümlichen Aufgaben nicht blos eine jährliche Rente, sondern auch Capitalien zu freier Verfügung haben muß. Sie hat wiederholt bei außerordentlichen Gelegenheiten, wie z. B. neuerlich bei der Hungersnot in China und Tonkin, wo sie ersterem Lande allein 200 000 fr. gespendet, ihr Capital angegriffen, das dann später durch Schenkungen ergänzt ward, dem Belieben der Regierung soll es künftig anheimgestellt sein, ob sie dies thun darf, ohne daß dieselbe doch irgend ein competentes Urteil darüber hat, ob solche außerordentliche Aufwendungen nötig sind oder nicht. Es ist sicher sehr verkehrt, wenn der Cardinal Jacobini in seinem Circular vom 10. Febr. sagt, der Staat bezahle der Congregation »une rente semestrielle, comme à un simple usufruitier, et en quelque, sorte à titre d'aumône«, der Staat wird für den Betrag der Rente Schuldner der Propaganda, aber ebenso gewiß ist, daß die vermögensrechtliche Stellung der letzteren vollständig geändert ist und es ist sehr begreiflich, daß durch das Circular ihres Leiters, des Cardinals Simeoni vom 15. März 1884, für alle künftigen Schenkungen der Sitz der Verwaltung außerhalb Italiens verlegt ist.

Napoleon I., der sonst keineswegs schonend gegen Kirchengüter verfuhr, ließ bei der Einverleibung des Kirchenstaates die Besitzungen der Propaganda unangetastet und befahl sogar in Anbetracht des eigenartigen Charakters dieses

Instituts, ihre ungeschmälerte Erhaltung durch ein Senatus-Consult.[9]) Die italienische Regierung hat durch ihr Verfahren die Unabhängigkeit dieser Congregation und damit eines der notwendigen Organe des Kirchenregimentes angegriffen. Wer den Zweck will muß die Mittel wollen, soll das Garantiegesetz seinen Zweck erfüllen, die Unabhängigkeit der geistlichen Macht des Papsttums zu sichern, so darf man ihm auch nicht die Mittel verkümmern durch welche es die geistliche Regierung ausübt, nicht den Papst in die Lage setzen, daß er sich mit Recht über Eingriffe beklagen kann, die seine geistliche Wirksamkeit schmälern.

Wir stimmen im Rückblick auf die dargelegten Conflicte daher vollständig Bonghi bei, wenn er sagt der Streit zwischen Staat und Kirche in Italien »da parte della Chiesa è condotta con un intento che non può nè deve effettuarsi, da parte dello Stato senza preciso scopo, e a tratto a tratto con una piccolezza di veduta e di doctrina che mette sgomento.«[10]) Die für die Regierung sehr unliebsame Folge ist, daß die römische Frage wieder aufgelebt ist, die Diplomatie, wie die katholische Welt hatten sich nach 1871 mit den vollendeten Thatsachen abgefunden, die Klagen Pius' IX. über seine Beraubung und Gefangenschaft übten keine Wirkung mehr; mit den Protesten Leo's XIII. gegen die erwähnten Eingriffe ist dies anders, die Fehler der Regierung werden von Schriftstellern getadelt, denen man sicher keine Voreingenommenheit für das Papsttum vorwerfen kann, die Lage des Papsttums und die möglichen Eventualitäten werden wieder erörtert und wenn die auswärtigen Regierungen als solche sich von einer Intervention fern gehalten haben, so würde doch das italienische Ministerium sehr irren, wenn es aus ihrem Schweigen auf ihre Billigung schlösse oder glaubte mit der Behauptung Mancini's, die Stellung des Papstes in Rom sei eine Frage, welche ausschließlich der Competenz der italienischen Regierung angehöre, daß letzte Wort gesprochen zu haben. Wenn in seiner äußern Form das Garantiegesetz ein einseitiger Akt der italienischen Gesetzgebung ist, und zwar insofern eine lex imperfecta, als der Papst es nicht angenommen hat, so ist es seinem Wesen nach auch eine gegen alle katholischen Nationen übernommene Verbindlichkeit. Die Depeschen Visconti-Venosta's, wie die Reden Lanza's nach der Besitznahme Roms stellen es außer Zweifel, daß Italien die volle Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes in seinem geistlichen Wirkungskreis zu sichern, nicht nur als moralische Pflicht für sich anerkannt hat, sondern auch als Pflicht gegen alle andern Staaten, welche ein Interesse an dieser Unabhängigkeit haben, diese Staaten sind also wohl berechtigt zu erwägen, ob das Garantiegesetz sich bewährt hat und wenn sie auch bisher sich schweigend verhalten

---

9) cf. das Schreiben Napoleons bei dieser Gelegenheit an den General Degerando (Annali degli Avocati di S. Pietro 14. Marzo 1884 p. 124) über die Aufgaben der Propaganda.

10) La Propaganda Fide e il Governo Italiano. I.

haben, so hat die Politik der Regierung doch nicht nur den Papst und die clericale Partei erbittert und ihre Hoffnungen auf einem Umsturz neubelebt, sondern auch auf anderer unbefangener Seite Zweifel erweckt, ob die versuchte Lösung die richtige sei.

§ 7.

Die Zukunft der Stellung des Papstes.

Man kann indeß alle Fehler der italienischen Regierung anerkennen, ohne zu dem Schluß zu kommen, daß eine wesentlich andere Lösung möglich ist, als die, welche das Garantiegesetz versucht hat.

Zunächst kann von keiner Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft die Rede sein, die schon 1870 nur ein Anachronismus war, keine europäische Macht würde dazu die Hand bieten eine Herrschaft wiederaufzurichten, die nach wie vor nur durch fremde Soldaten gehalten werden könnte.

Nicht einmal die Frage Rom dem Papst allein zu geben kann ernsthaft erörtert werden; man kann bezweifeln, ob es richtig war 1870 Rom zur wirklichen Hauptstadt der Regierung zu machen, aber der damalige Entschluß ist zu einer Thatsache geworden, welche sich heute unter keinen Umständen rückgängig machen läßt; das heutige Rom ist nicht mehr das von 1870, eine Fülle selbstständiger Interessen hat sich dort gebildet, die mit der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papsttums unverträglich wären. Vor allem ist Rom endgültig der Mittelpunkt der italienischen Regierung geworden. Man mag finden, daß das Gegenüberstehen von Königtum und Papsttum dem Ansehen des ersteren nicht genützt hat, daß die Anwesenheit des Papstes dem König sehr unbequem ist, schon weil sie für die andern katholischen Souveräne eine Quarantäne bildet, die sie hindert nach Rom zu kommen, aber der König kann nachdem dieses Jahrelang Hauptstadt gewesen ist dieselbe niemals wieder aufgeben, dies hieße die Einheit Italiens in Frage stellen und Rom nicht dem Papsttum zurückgeben, sondern es der Revolution überliefern, die sofort nach dem Abzug des Königtums ihren Einzug halten würde. Andrerseits besteht der Papst darauf Rom für sich allein zu haben, also die Räumung seitens des Königtums zu verlangen. Leo XIII. würde sich wahrscheinlich mit dem Verlust der weltlichen Herrschaft über den Kirchenstaat aussöhnen und die nationale Einheit thatsächlich hinnehmen, aber er bleibt dabei sein geistliches Amt nicht frei üben zu können, wenn er nicht in Rom allein Herr ist. Schon dieser Gegensatz schließt eine wirkliche Aussöhnung zwischen Königtum und Papsttum aus, aber auch andre gewichtige Gründe sprechen dagegen; ein mit dem König von Italien verbündeter Papst würde der katholischen Welt erst recht nicht unabhängig erscheinen, ein Bischof kann Deutscher oder Franzose sein, der Papst muß grade jetzt mehr als je über den Nationalitäten eine kosmopolitische Stellung behaupten, um die Einheit der Kirche zu wahren. Leo XIII. hat zwar oft genug betont, daß der heil. Stuhl nicht der Feind, sondern der Wohl-

thäter Italiens sei, aber für ihn müssen doch alle italienischen Interessen gegen die katholischen zurücktreten, seit die Antinomie des weltlichen Souveräns und des kirchlichen Oberhauptes beseitigt ist. Schon jetzt hat die Einheit Italiens die Folge gehabt die Bedeutung und den Einfluß des italienischen Elements in der Kirche zu schwächen, der gegenwärtige Papst hat schon mehr nichtitalienische Cardinäle ernannt, als irgend einer seiner Vorgänger und es ist im Fortgang dieser Entwicklung sehr wohl möglich, daß ein fremder Cardinal zum Papst erwählt wird, wenn auch nicht grade ein Franzose oder Deutscher, so doch vielleicht ein Belgier oder Schweizer, denn wenn dies seit Adrian VI. nicht geschehen ist, so war der Grund vornämlich der, daß das Haupt eines italienischen Staates doch selbst Italiener sein mußte.

Nicht unmöglich, aber doch sehr unwahrscheinlich ist die entgegengesetzte Eventualität, daß der Papst Rom verließe. Sie würde stattfinden, wenn es zu einem offnen Attentat auf die Person oder Freiheit des Papstes, einem Bruche des Garantiegesetzes käme, die dieser nicht hinnehmen könnte ohne an seiner Würde zu leiden. Eine Abreise unter solchen Umständen, wäre eine sehr ernste Verlegenheit für die italienische Regierung, das Ereigniß würde den Kampf der Parteien steigern, die Monarchie erschüttern und könnte leicht zu fremder Einmischung führen, aber eben deshalb wird Italien es nicht leicht dazu kommen lassen. Von einem solchen äußersten Falle abgesehen, wird man sicher die Drohungen des Papstes Rom zu verlassen nicht zu buchstäblich nehmen dürfen. Wenn er seine Lage für unerträglich erklärt, so will er damit sagen, daß sie unsicher, drückend und allen Wechselfällen ausgesetzt sei, die ihn allerdings zwingen könnten sich einer Vergewaltigung durch die Abreise zu entziehen. Aber er ist zu weise um leicht dem Rathe der Zelanti zu folgen, welche glauben, daß eine solche Krisis eine allgemeine Empörung der katholischen Welt hervorrufen und so zu einem günstigen Wendepunkt werden würde, oder den Mystikern Gehör zu schenken, welche auf ein Wunder der göttlichen Vorsehung hoffen. Es klingt zwar imponirend, wenn der Osservatore Romano sagt, überall wo der Papst sich niederlasse, werde er Mittelpunkt der katholischen Welt sein, »ubi papa, ibi ecclesia« wogegen Rom durch dessen Abreise seine ganze Größe einbüßen werde. Man kann bereitwillig einräumen, daß Rom durch die Entfernung des Papstes einen sehr wesentlichen Verlust an seiner geschichtlichen Bedeutung und an dem materiellen Tribute erleiden würde, welchen fast alle Länder der Erde dem Papste und damit in großem Maße auch dem Orte, wo er residirt darbringen, die jährlichen Ausgaben der Curie allein werden auf 10 Mill. L. angeschlagen, indeß andrerseits darf man doch nicht glauben, daß der Papst die ewige Stadt gleichsam in den Falten seines Gewandes wegtragen könnte, die Hauptstadt der Kirche läßt sich nicht beliebig versetzen, eine neue nicht improvisiren. Ein so alter Baum, wie das Papsttum läßt sich nicht verpflanzen, seine geschichtlichen Wurzeln haften unauslöslich in dem römischen Boden, mit ihm sind alle Erinnerungen des Papsttums verknüpft, hier sind die Gräber St. Peters und der

Heiligen, die alttraditionellen Kirchen, die Sitze der weitverzweigten Kirchenverwaltung mit ihren verschiedenen Abteilungen, deren Geschäfte fast ausschließlich von Italienern besorgt werden, von denen viele nicht einmal einer fremden Sprache mächtig sind. Allen den Cardinälen und Prälaten, die an das römische Pflaster gewöhnt sind, wäre mit einem Exodus des Papstes der natürliche Boden unter den Füßen weggezogen und sie würden sich in jedem fremden Lande als Verbannte fühlen. Die Sache stände wenigstens anders, wenn der heil. Stuhl außerhalb Italien noch ein Avignon hätte, wo er nicht Gast eines andern Staates wäre, aber selbst die Hand einer Regierung, welche glaubt die Kirche zu verteidigen, wird gewöhnlich schwer von derselben gefühlt. Malta würde ein gutes Klima gewähren, es lebt dort kein Fürst, der an Rang dem Papste gleichstände, die Bevölkerung und der Clerus sind demselben sehr ergeben, aber eine Insel ist nicht geeignet Mittelpunkt des Kirchenregimentes zu sein und selbst alle Gastfreundschaft Englands würde dem Papst nicht die Vorteile des Garantiegesetzes gewähren können, kraft dessen, wie A. Leroy-Beaulieu sagt, er in Rom »parait être Daniel sans être mangé par les lions.« Sehr richtig bemerkt auch Mancini in seiner Depesche an Graf Launay vom 24. Januar 1882. »En se transportant dans un état où il n'aurait ni possession territoriale, ni garanties souveraines, le Pape confesserait lui-même à la satisfaction de l'Italie, que l'autorité spirituelle peut s'exercer en pleine liberté sans pouvoir temporel.« Pius VII. wich der offenen Gewalt als er Rom verließ und konnte deshalb auch hoffen zurückzukehren, würde Leo XIII. oder sein Nachfolger ohne Vergewaltigung Rom den Rücken wenden, so würden sie schwerlich den Vatican wiedersehen, Italien dürfte sich kaum in solchem Falle noch an das Garantiegesetz gebunden erachten, das den Aufenthalt des Papstes in Rom voraussetzt. Alle Gründe sprechen also dafür, daß derselbe zu diesem äußersten Mittel nicht ohne die äußerste Not greifen wird und Italien die letztere nicht herbeiführen wird.

Auch eine Milderung des Gegensatzes durch den Einfluß einer katholischen Partei im Parlamente, welche die Freiheit und Würde des Papstes, sowie die Rechte der Kirche zu vertheidigen strebte, ist nicht wahrscheinlich, ihre Mitglieder müßten einerseits die nationale Einheit anerkennen, dem König Treue schwören und doch die Befehle des Papstes als leitend für ihre Haltung gelten lassen. Das sind unvereinbare Dinge, man kann nicht die Revolution annehmen und sie zugleich bekämpfen. Eine solche Partei hätte eine ganz andre Stellung wie die clerikalen Fractionen andrer Länder, die sagen können, sie anerkennen den Papst nur als geistliches Oberhaupt und seien in politischen Fragen nicht verbunden ihm zu gehorchen, die italienischen Clerikalen können das Princip der weltlichen Herrschaft nicht aufgeben, selbst wenn sie nicht an die Wiederherstellung derselben glauben.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß es eine normale Lösung für die Frage nicht giebt, Papsttum und Königtum sind an Rom gebannt, verurteilt sich gegenüber zu stehen, weil beide streben müssen ihre Unabhängigkeit zu er-

halten. Alles was ohne den Eintritt unberechenbarer Ereignisse menschlicher Voraussicht nach möglich erscheint, ist, den modus vivendi, den das Garantiegesetz eingeführt hat, aufrecht zu erhalten, indem man alle mittelbaren wie unmittelbaren Verletzungen desselben vermeidet und wo möglich dasselbe nach den gemachten Erfahrungen verbessert oder besser handhabt, damit der latente Antagonismus zu dem die beiden feindlichen Mächte durch ihre Nachbarschaft verdammt sind, nicht akut werde. Das scheint die Aufgabe, welche die Zukunft der Weisheit beider stellt und von deren Erfüllung die weitere Entwicklung der internationalen Stellung des Papstes abhängt.

2. Die geistlichen Regierungsrechte des Papstes in fremden Staaten.

§ 8.

Die geschichtliche Entwicklung dieser Rechte.

Der Anspruch des Papsttums kraft seiner geistlichen Stellung in andern Staaten Regierungsrechte zu üben, konnte nicht in Frage kommen, so lange sein Primat nicht unbestritten anerkannt war und so lange das römische Reich bestand; denn wenn sich die Macht des römischen Bischofs unter dem Schutz der Kaiser erhob, so lag in diesem politischen Verhältniß zugleich eine Beschränkung derselben. Mochte dieser Bischof immer mehr in die Jurisdiction andrer Bischöfe eingreifen und allmälig als primus inter pares anerkannt werden, so stand er rechtlich doch unter dem Kaiser. Eine neue Entwicklung begann, als Stephan II. an der Hilfe des letzteren verzweifelnd, die Pippin's gegen die Langobarden anrief, denselben dafür von dem Chilperich geschwornen Treueide entband und in St. Denis zum König salbte, die Krönung Karl's des Gr. als abendländischer Kaiser vollendete diese Revolution. Die politische Unterordnung der Päpste unter das Kaisertum war dabei unter dem fränkischen Reiche so unbezweifelt, wie später unter den deutschen Kaisern seit Otto I. ja das kaiserliche Recht Päpste ab- und einzusetzen wurde nicht nur geübt, sondern anerkannt. Nachdem Otto I. Johann XII. entsetzt und Leo VIII. an seine Stelle gesetzt, erließ letzterer 963 eine Constitution, in der es heißt: Nos Leo, servus servorum — cum cuncto similiter Clero ac universo populo Romano, omnibusque ordinibus huius almae Urbis, constituimus, confirmamus et corroboramus ut per nostram Apostolicam autoritatem concedimus ac largimur Domino Ottoni I. — eiusque successoribus huius regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae Sedis Apostolicae Pontificem ordinandi. — Ita demum asserimus, quod nemo deinceps, cuiuscunque gradus vel conditionis aut dignitatis seu religionis, eligendi Regem vel Patricium sive Pontificem summae Sedis Apostolicae aut quemcunque episcopum vel ordinandi habeat facultatem,

sed soli regi Romani Imperii hanc reverendam tribuimus facultatem. Wer dagegen handelt, den trifft der Zorn des Papstes und des Kaisers, Bann und Excommunication der Kirche.[1]) Otto III. setzt demgemäß seinen Lehrer Gerbert als Sylvester II. auf den päpstlichen Stuhl, Heinrich III. entsetzt auf der Synode von Sutri drei Gegenpäpste und erhebt den Bischof von Bamberg Suidger als Clemens II. Aber sein Werk der Kirchenreinigung sollte sich gegen ihn kehren, während in jener Constitution Leo VIII. ausdrücklich das kaiserliche Recht der Investitur der Bischöfe anerkannt war (quodsi a cuncto clero et universo populo quis eligatur episcopus, nisi a dicto Rege laudetur et investiatur, non consecretur) bestritt Gregor VII. dies Recht und es begann der große Kampf, der zuerst die päpstliche Gewalt von der kaiserlichen emancipiren, dann derselben überordnen und sie zur Weltmacht erheben sollte. Dieser Sieg des Papsttums war nicht blos durch die bedeutenden Persönlichkeiten bedingt, welche den römischen Stuhl einnahmen, sondern durch eine geschichtliche Notwendigkeit, welche das Papsttum zu seiner welthistorischen Bestimmung emporhob. In einer Zeit, wo durch das Lehenswesen die bedeutendsten Nationen in zahlreiche, thatsächlich unabhängige fürstliche und städtische Gewalten zersplittert waren, wohnte eine zusammenfassende, einigende Macht fast ausschließlich dem Papste bei, die Kirche war das Band, das die in unendliche Vielheiten zerfallende feudale Gesellschaft zusammenhielt, sie allein vertrat die geistige Macht des göttlichen Gesetzes und die Rechte der Völker unter der Herrschaft roher Gewalt und unabläßiger Fehde, sie allein erscheint in diesem Zeitalter der Oligarchie in gewissem Sinne als demokratische Macht, indem in ihr der Niedrigstgeborne zur höchsten Würde aufsteigen konnte, sie allein repräsentirt die Wissenschaft. Vor allem aber gab das dem Papste die Ueberlegenheit, daß er seine Macht von Gott ableitete. Früher hatten die Päpste sich stets Stellvertreter des heil. Petrus genannt, Innocenz III. weist diesen Namen ausdrücklich zurück. Die Päpste sind wohl Nachfolger Petri, aber Stellvertreter Jesu Christi, ja Gottes auf Erden[2]). War dies der Fall und sollte der Papst als solcher sein göttliches Amt wirksam üben, so konnte er naturgemäß nicht nationalen Gesetzen unterworfen sein, er stand über den Fürsten, denen nur ein von ihm abgeleitetes Licht zukam. Niemand war von der Gewalt ausgenommen, die ihm von Gott übertragen war, hatte Christus ihm die Macht verliehen den Himmel zu öffnen und zu schließen, so mußte

---

[1]) Gieseler verteidigt (Kirchengesch. II, 1 § 22) überzeugend die Echtheit dieser Constitution, welche im Auszug, der die bezeichnenden Worte enthält, auch von Gratian aufgenommen ist. c. 23 Dist. LXIII.

[2]) Epist. l. I, 326. ad Faventin. »Summus Pontifex non hominis puri, sed veri Dei vere vicarius appellatur. Nam quamvis simus Apostolorum Principis successores, non tamen eius aut alius Apostoli vel hominis sed ipsius sumus Vicarii Jesu Christi.« Derselbe schreibt cap. 3 X, de translat. I, 7. »Romani Pontificis qui non puri hominis sed veri Dei vicem gerit in terris.«

er um so mehr über alle irdischen Dinge richten. Der Papst hatte nicht blos das Recht die weltlichen Gewalten wegen Vergehungen zu strafen, er durfte nicht blos die höchste Entscheidung in allen Streitfällen beanspruchen, sondern ihm stand das Recht der obersten Regierung zu.

Diese Machtstellung ist in ausgesprochenster Weise von den großen Päpsten des Mittelalters behauptet und von ihren Nachfolgern niemals aufgegeben. So erklärt Innocenz III. »Quantum dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum« (Epp. l. XIX ep. 18 de negot. imp.) Derselbe schreibt dem byzantinischen Kaiser »Ad firmamentum coeli, hoc est universalis Ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt Pontificalis autoritas et Regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus maior est, quae vero carnalibus, minor est, quanta inter solem et lunam tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur.« (Solitae c. 6. De majorit. X. I, 33) und endlich erhebt Innocenz sich zu dem Ausspruch: »Jacobus enim frater Domini, Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum« (l. II ep. 209 ad Patriarch. Constant).

Gregor IX. schreibt 1236 (Oct. 23) Friedrich II.: »ut sicuti principis Apostolorum vicarius in toto orbe sacerdotii et animarum rogebat imperium, sic in universo mundo rerum obtineret et corporum principatum et existimans illum terrena debere sub habena justitiae regere cui Dominum noverat in terris celestium regimen commisisse.« (Huillard-Bréholles Hist. Dipl. Frid. II. IV p. 921).

Bonifaz VIII endlich, der bei dem großen Jubiläum von 1300 die Mitra mit der dreifachen Krone vertauschte und sich Caesar und Imperator nannte, sagt 1302 in der Bulle »Unam sanctam »Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt. — Nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et iudicare, si bona non fuerit. Sic de ecclesia et ecclesiastica potestate verificatur vaticinium Hierimiae »Ecce constitui te hodie super gentes et regna« et caetera quae sequuntur. Quicunque igitur huic potestati a Deo ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit.« (c. 1 de major. et obed. Extrav. comm. I, 8). Derselbe Papst erklärt: »Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere etc.« (c. 1 de constit. in VI⁰ I, 2).

Auch dann, als in Avignon das Papstthum in den tiefsten inneren Verfall geriet, gab dasselbe nichts von diesen Ansprüchen auf, wonach der Papst monarcha mundi war. Johann XXII. erklärte, daß ihm allein die Entscheidung zustehe, wer Kaiser sein solle und vacante imperio »ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio et dispositio devolvuntur« (Extr. Joann. XXII, 5 Si fratrum) Ludwig der Baier unterlag in

seinem Kampfe mit Johann und sein Enkel gelobte Clemens VI. den juramentum fidelitatis zu leisten.

Es liegt auf der Hand, welche gewaltige Macht das Papsttum durch diese internationale Stellung übte, die sich über alle Reiche und Gewalten der Christenheit erstreckte.

In der behaupteten päpstlichen Oberherrschaft liegen folgende Sätze:

1) Die weltliche Herrschaft ist ihrem Ursprung nach vom Bösen, sie wird erst durch Gehorsam gegen die Kirche entsündigt und muß demgemäß unter dem Papste stehen. So schreibt Gregor VII. 1081 an den Bischof von Metz: »Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes — universis pene sceleribus mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scil. homines dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumptione affectaverunt?« (Jaffé Mon. Greg. p. 457) ähnlich Innocenz III. »Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in regno Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam.« (Epp. l. XIX ep. 18 de negot. imp.).

2) Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen handeln. Die Bulle Unam Sanctam erklärt »Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia est exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati.«

3) Der Papst ist berechtigt jede weltliche Herrschaft zu verleihen wie zu nehmen. Stephan II. hatte lediglich Pippin's Usurpation durch den Segen der Kirche zu decken gesucht, in der Folge aber ward die Sache von Rom so dargestellt, als habe der heil. Vater kraft göttlicher Vollmacht die Krone von der einen Dynastie auf die andere übertragen, wie Samuel einst Saul verworfen und David gesalbt habe; das Kaisertum entstand durch Verleihung des apostolischen Stuhles, »quae Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos.« (Bulle Gregors IX. Venerabilem. c. 34 X de elect. I, 6.) das Recht der Kurfürsten den Kaiser zu wählen wird nur anerkannt »quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit« und hinzugefügt »sed — ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendum ad imperium ad nos spectat«. Durch derartige neue Verleihungen entstand ein förmliches päpstliches Staatensystem, Ungarn trat im Jahre 1000 durch eine vom Papst erlangte Krone in die Reihe der christlichen Königreiche, Anfang des 11. Jahrh. folgte Polen, 1076 Croatien, 1204 Bulgarien, im 12. Jahrh. ward Sicilien päpstlicher Vasallenstaat, 1204 Arragonien, 1213 unter Johann ohne Land England; Portugal und Algarve, Norwegen, Schottland, Corsica — Sardinien erlangten königliche Kronen vom Papste, so daß das deutsch-kaiserliche Staatensystem vom päpstlichen fast umschlossen war und von den Königreichen

des Abendlandes, welche damals wirklich politisch zählten, nur Frankreich und Castilien außerhalb dieses Verbandes blieben. Speciell beanspruchte der heil. Stuhl das Verfügungsrecht über alle Inseln, so schreibt Adrian IV. als er Heinrich II. von England Erlaubniß giebt Irland zu erobern: »Sane Hiberniam et omnes insulas, quibus Sol justitiae Jesu Christi illuxit et quae documenta fidei Christianae susceperunt, ad jus beati Petri et sacrosanctae Romanae ecclesiae (quod et nobilitas tua recognoscit) non est dubium pertinere.« (Bullar. Rom. 1739. II p. 351). Wie aber der Papst Kronen verleihen, so konnte er sie auch nehmen, so entsetzte 1076 Gregor VII. Heinrich IV. des Thrones, Alexander III. 1168 Friedrich I., Gregor IX. 1239 Friedrich II, Innocenz III. 1212 Johann von England. Den letzteren Fall berichtet Matth. Paris. (ed. 1874 II p. 536) folgendermaßen. »Papa sententialiter definivit ut Rex Anglorum Joannes a solio regni deponeretur, et alius, Papa procurante, succederet, qui dignior haberetur.« In allen diesen wie andern Fällen wird zugleich mit der Thronentsetzung die Lösung der Vasallen und Unterthanen von ihrem Treueide ausgesprochen; so z. B. bei Friedrich II. »omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur adstricti, a juramento huiusmodi perpetuo absolventes; auctoritate Apostolica firmiter inhibendo, ne quisquam de caetero sibi tanquam Imperatori vel Regi pareat vel quo modolibet parere intendat.« (c. 2 de sent. in VI° 2, 14 Ad apostolicae), folgten diese dem päpstlichen Gebot nicht, so wurden sie für rechtlos, ihre Güter der Confiscation verfallen erklärt, wie dies Clemens V. 1309 gegen Venedig, Gregor XI. 1376 gegen Florenz verfügte.

4) Der Papst hat das Recht nichtkatholische Länder und Völker katholischen Regenten zu schenken; Nicolaus V. gab Alphons von Portugal 1454 das Recht Westafrika zu erobern und dessen Völker in ewige Sklaverei zu bringen, Alexander VI. verteilt 1493 durch die Bulle Inter caetera die neue Welt unter Spanien und Portugal „kraft der Autorität des Allmächtigen Gottes die uns vom heil. Petrus verliehen ist."

5) Der Papst hat das Recht Staatsgesetze und Verträge für nichtig zu erklären, sobald sie den Rechten der Kirche zuwiderlaufen.

So cassirt 1213 Innocenz III. die Magna Charta, die er als »compositionem non solum vilem et turpem, sed etiam illicitam et iniquam« bezeichnet. »Quia vero nobis a Domino dictum est in Propheta« Constitui te super gentes et regna, ut evellas et destruas ut aedifices et plantes, itemque per alium, Dissolve colligationes impietatis, solve fasciculos deprimentes', nos tantae malignitatis audaciam dissimulare nolentes, compositionem huiusmodi reprobamus penitus et damnamus, sub intimatione anathematis prohibentes, ne dictus Rex eam observare praesumat, aut barones cum complicibus suis ipsam exigant observari; tam cartam, quam obligationes seu cautiones, quaecumque pro ipsa vel de ipsa sunt factae, irritantes penitus et cassantes.« (Rymer, Foedera I p. 135). Alexander IV. entbindet Heinrich III. von seinem Eide auf die Magna Charta »cum

juramenti religio — qua fides confirmari debet et veritas — fieri non debeat pravitatis et perfidiae firmamentum« (ibid p. 406). Innocenz III. bedeutet in dem Streite zwischen Johann von England und Philip von Frankreich die französischen Bischöfe »Nuncquid non poterimus de iuramenti religiono cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur?« (Novit ille c. 13 X de judiciis II, 1.) Clemens V. annullirt das Verfahren Kaiser Heinrichs VII. gegen Robert König von Neapel: »Sententiam et processus omnes praedictos et quidquid ex eis secutum est, declaramus fuisse ac esse omnino irritos et inanes, nullumque debere aut debuisse sortiri effectum.« (Romani principes Clem. de jure jurando II, 9.) Gregor XI. erklärt 1374, nach Verdammung des Sachsenspiegels, eine Reihe rein juristischer Sätze des sächsischen Rechtes für nichtig. Um so mehr sind alle Verträge mit Ungläubigen, Schismatikern, Ketzern und Gebannten null und nichtig, die gläubigen Fürsten sind ipso iure ihres Versprechens entbunden, selbst wenn dasselbe mit den feierlichsten Eiden bekräftigt war und sollen sogar darüber wachen, daß auch Andere sich nicht danach richten. Ebenso ist ein zu Schaden des Glaubens oder der Gerichtsbarkeit der Kirche versprochenes freies Gebiet ungültig.

6) Hieraus folgt, daß der Papst überhaupt von jeder Verpflichtung entbinden kann, wie Gregor IX. erklärt: »Utrum iuramentum sid licitum vel illicitum, et ideo servandum an non servandum exstiterit, nemo sanae mentis ignorat ad nostrum iudicium pertinere.« (Venerabilem c. 34 X de elect. I, 6.)

7) Alle Gebannten sind rechtlos, ihre Güter darf Jeder nehmen, ihre Verfolgung gemäß päpstlichem Befehle bewirkt Nachlaß der Sünden (cf. v. Schulte § 3 XII, XIV, XV).

8) Der Clerus hat für Person, Eigentum und Recht einen von allen anderen Unterthanen jedes Reiches geschiedenen Status, einerlei ob seine Mitglieder geborene Angehörige des betr. Staates sind, er ist deshalb nur der geistlichen nicht der weltlichen Jurisdiction unterworfen und es ist verboten ihn ohne Erlaubniß des Papstes zu besteuern. Bonifaz VIII. erklärte 1296 in der Bulle Clericis laicos alle weltlichen Gewalten, die diesem Verbot zuwiderhandelten, ipso iure der Excommunication verfallen (c. 3 in VI⁰ de immunit. 3, 23).

9) Dagegen haben der Papst und kraft seiner Vollmacht die Bischöfe ein umfangreiches Besteuerungsrecht in allen christlichen Staaten durch Peterspfennig, Dispense, Annaten u. s. w. Kraft dieser in Anspruch genommenen Rechte, zu deren Ausübung dem Papste seine Legaten dienten, deren Befugnisse er entweder Metropoliten von hervorragender Bedeutung, die ihm unbedingt ergeben waren oder die er mit allgemeinen Aufträgen und unbeschränkten Vollmachten in die Nationalkirchen sandte, konnte der Papst so ziemlich jedes weltliche Verhältniß vor seinen Richterstuhl ziehen, wie z. B. in der angeführten Decretale Novit ille Innocenz III. erklärte: »non enim intendimus iudicare

de feudo sed decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quae in quemlibet exercere possumus et debemus«, unter den Begriff der Sünde ließ sich aber jede Handlung bringen, welche den Interessen der Hierarchie zuwiderlief.

§ 9.

Die Geltung dieser Rechte.

Die Annahme liberaler Katholiken, daß die Päpste, indem sie diese Rechte in Anspruch nahmen, nur eine notwendige und wohlthätige Dictatur in der Anarchie des Mittelalters ausübten und das internationale Tribunal des heil. Stuhles die einzige Zuflucht der Bedrückten gegen das Recht des Stärkeren war, daß aber diese Ansprüche später in dem Maße in Wegfall gekommen seien, als sich eine feste Rechtsordnung in den Staaten bildete, ist nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß die Praxis mit der Theorie eines parteilosen und gerechten Richters in der Person des Papstes im schärfsten Widerspruch stand, hat der römische Stuhl in späteren Zeiten niemals das geringste von diesen mittelalterlichen Ansprüchen aufgegeben. Sixtus V. erklärte 1586 in der Bulle Postquam verus ganz wie Innocenz III. und Bonifaz VIII., daß Christus dem heil. Petrus die Fülle der himmlischen und irdischen Gewalt übergab. (Bullar. Rom, Luxemb. 1727 II p. 680.) Die nachreformatorischen Päpste haben ebensogut Fürsten abgesetzt, wie ihre Vorgänger, so Paul III. 1535, Heinrich VIII. von England, Pius V. 1570, Elisabeth, Sixtus V. und Gregor XIV., Heinrich IV. — Innocenz X. erklärte die den Rechten der Kirche widersprechenden Artikel des Westphälischen Friedens durch die Bulle Zelo domus Dei vom 20. November 1648 für null und nichtig (»articulos praefatos potestate plenitudinis damnamus, viribus et effectu evacuamus, et contra illa, deque illorum nullitate corum Deo protestamur«)[1]. Ebenso hat noch in unseren Tagen Pius IX. die österreichische Verfassung durch Allocution vom 22. Juni 1868 und die preußischen Kirchengesetze durch die Encyclica Quod nunquam vom 5. Februar 1875 für nichtig erklärt. Benedikt XIV., Pius VI., Pius VII. und Pius IX. hielten ihre Jurisdiction über alle Getauften, selbst Ketzer und Schismatiker aufrecht[2]; obwohl das Concil von Trient den Legaten verboten sich in die Jurisdiction der Bischöfe zu mischen (Sess. XXIV de ref.

---

[1]) Auf dem Wiener Congreß protestirte Consalvi durch Note vom 14. Juni 1815: »contra omnia quae in hoc Vindobonensi Congressu in praeiudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae atque etiam Sanctae Sedis, vel sancita, vel manere permissa sunt«, doch ging er nicht bis zu einer ausdrücklichen Nichtigkeitserklärung, sondern schloß nur »palam protestor, resisto et contradico«. (Martens, Nouv. Rec. II p. 477.)

[2]) Die Angaben der Aktenstücke bei Nys p. 33, für Pius IX. noch der bekannte Brief desselben vom 7. August 1873 an den Deutschen Kaiser.

c. 20), zieht sich durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert der Kampf der Regierungen und des Episcopats gegen die fortwährenden Eingriffe der Nuntien in die kirchliche Regierung und gegen die Störungen des religiösen Friedens, die von ihnen ausgingen, bis am 25. August 1786 die deutschen Erzbischöfe in Ems die Aufhebung der Nuntiaturen als kirchlicher Behörden forderten. Die Bulle In coena domini[3]), eine Zusammenfassung der vom päpstlichen Stuhle gegen die Angriffe auf die Rechte der Kirche ausgesprochenen Verdammungen, wurde in Rom an jedem Gründonnerstag veröffentlicht, und schließlich hat durch den Syllabus am 8. Dezember 1864 sub XXIII Pius IX. ausdrücklich den Satz verdammt, daß die römischen Päpste von den Grenzen ihrer Gewalt abgewichen und sich Rechte der Fürsten angemaßt.

Nach Anschauung der Curie besteht also die Machtfülle des Papstes nach wie vor zu Recht, sie kann nur nicht wie im Mittelalter ausgeübt werden, weil die weltlichen Gewalten sich dies nicht gefallen lassen würden. Thatsächlich hat selbst im Mittelalter trotz der ungeheueren Macht der Päpste die Wirklichkeit der Theorie nicht entsprochen. England ging hier voran: schon die angelsächsische Kirche hatte zufolge ihrer nationalen Organisation ein größere Unabhängigkeit von Rom, Wilhelm I., so viel er dem Beistand Gregor's VII. verdankte, hielt doch die staatlichen Rechte energisch aufrecht, nicht nur lehnte er den vom Papst verlangten Treueid ab, sondern verbot jede Anerkennung eines Papstes, jede Excommunication, jede Veröffentlichung einer Bulle ohne königliche Erlaubniß, Appellationen nach Rom waren untersagt, der König ernannte Bischöfe und Aebte, alle Kirchengüter blieben militär- und steuerpflichtig. Urban II. mußte Wilhelm II. vertragsmäßig versprechen: »ne legatus romanus ad Angliam mitteretur, nisi quem Rex praeciperet«. Die Constitutionen von Clarendon (1194) regelten in demselben Sinne die Rechte der Krone in Beziehung auf die Kirche, die Magna Charta ward aufrecht erhalten trotz der Verdammung Innocenz III., auf welche die Barone erwiderten: »Non pertinet ad Papam ordinatio rerum laïcarum«. Die Reihe der Statuten Praemunire von Eduard III. bis Elisabeth zeigt den Entschluß der englischen Regierung eine unabhängige nationale Kirche aufrecht zu halten. Ludwig IX., der ergebene Sohn der Kirche, erließ die pragmatische Sanktion von 1249, welche durch Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche die Freiheiten der gallikanischen Kirche begründete. Bonifaz VIII., der diese Ansprüche auf die Spitze trieb, erfuhr nach der wesentlich gegen Philip den Schönen gerichteten Bulle Clericis laicos von dem Gesandten des Königs thätliche Mißhandlung, an deren Folgen er starb. Parlament, Sorbonne, Clerus und dritter Stand erklärten mit dem

[3]) Das Datum derselben steht nicht genau fest. In ihrer einfachsten Form soll sie 1372 erschienen sein, sie ist dann von Gregor XII., Pius V. und Paul V. abgeändert, bis Urban VIII. ihr die jetzige Gestalt gab. Seit Clemens XIV. wird sie nicht mehr jährlich verlesen, behält aber für die Jurisdiction der römischen Kirche ihre volle gesetzliche Kraft.

König es als Grundgesetz des französischen Rechtes, daß in weltlichen Dingen die Könige von Frankreich keinen Herrn auf Erden anerkennten, die Bulle Unam Sanctam ward in Paris öffentlich vom Henker verbrannt. Es folgte 1431 die pragmatische Sanction von Bourges und trotz mancher Schwankungen, in denen die Könige sich nachgiebiger zeigten, blieb unter dem Schutz der Parlamente und des appel comme d'abus die Selbständigkeit der gallicanischen Kirche bis zur französischen Revolution dem Papste gegenüber erhalten. Gegen die Anmaßungen Johann's XXII. erklärte der Kurverein von Rense und der Reichstag von Frankfurt 1338, daß die kaiserliche Würde allein von Gott abstamme und daß der von den Kurfürsten Erwählte, Kaiser und König kraft der Wahl allein werde und keine Bestätigung des apostolischen Stuhles bedürfe. Die Abhängigkeit der avignonesischen Päpste von Frankreich, das Schisma, die antipäpstliche literarische Bewegung unter der Führung von Marsilius von Padua und die großen Concilien des 15. Jahrhunderts mußten die Ohnmacht der Päpste, ihren Ansprüchen praktischen Nachdruck zu geben, noch steigern. Die Reformation entzog ganze Länder ihrer Jurisdiction vollständig und wenn sie diese später in der Gegenreformation teilweise wieder eroberten, so blieben die katholischen Monarchen, die hierfür ihren Arm liehen, sehr besorgt, ihre souveränen Rechte gegen Rom zu sichern, dessen Macht im Zeitalter der Aufklärung noch weiter zurückging. Das Territorial- wie das Collegialsystem verneinten alles selbständige Recht der Kirche, Friedrich d. Gr. übte in Schlesien und den neuerworbenen polnischen Landesteilen weitgehende Rechte über die katholische Kirche, die bourbonischen Höfe erzwangen die Aufhebung des Jesuitenordens, Joseph II. setzte sich selbst an die Stelle des Papstes, der hiegegen nichts ausrichten konnte, in den Emser Punctationen traten die Metropoliten selbst den Ansprüchen der Curie entgegen; endlich erschütterte die französische Revolution den Bestand der Kirche selbst auf das tiefste. Konnte nun die Curie diese einseitige Action des Staates, die von ihr beanspruchte Machtfülle zu beschränken, nicht hindern, so waren die mit den Staaten abgeschlossenen Concordate ein anderer Ausdruck ihres Unvermögens gegenüber der Ausbildung der Staatshoheit und der Nationalitäten, ihren Ansprüchen praktischen Nachdruck zu geben. Da sie die Forderungen nicht durchsetzen kann, welche sie im Namen der Kirchenfreiheit erhebt, andererseits die einseitige Action des Staates ihr Recht principiell vereint, zieht sie es vor, der weltlichen Gewalt gewisse Zugeständnisse auch hinsichtlich des ius circa sacra zu machen, wogegen die betr. Regierung zu einer Begrenzung ihrer oberhoheitlichen Rechte die Hand bietet; für gemischte Sachen ist also die Ausführung Gegenstand gemeinsamen Handelns, so daß jeder Teil auf seinem Gebiete die nötigen Vorkehrungen trifft. Die Concordate, deren lange Reihe mit dem Wormser Concordat zwischen Heinrich V. und Calixtus II. (1122) beginnt und bis in unsere Tage hineinreicht, haben also den Zweck den Competenzstreit zwischen Staat und katholischer Kirche durch Vergleich zu erledigen und die Verschiedenheit der obwaltenden Umstände erklärt, daß auch der Inhalt der Concordate sehr verschieden

ist, je nach den Zugeständnissen, die einer oder der andere Teil machte oder durchsetzte; bald erscheint dabei die weltliche Gewalt sehr im Uebergewicht wie bei dem französischen Concordat von 1801, bald die Curie wie bei dem österreichischen von 1855. Rechtlich auf demselben Boden stehen die von Regierungen mit dem römischen Stuhl getroffenen Vereinbarungen, auf deren Grund eine päpstliche Bulle die erforderlichen Anordnungen erlassen hat oder die wirklich in eine solche aufgenommen werden.

Solche Concordate oder Vereinbarungen sind unstreitig ihrer Natur nach wahre Verträge des öffentlichen Rechtes, die Behauptung der sogen. Legaltheorie, daß ihr Inhalt lediglich durch Staatsgesetz verbindlich werde, verwechselt die verbindliche Kraft eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Staatsbürger mit der, welche dieser Vertrag für die Contrahenten unter einander begründet. Auch ein Handelsvertrag wird für die Angehörigen der contrahirenden Regierungen erst bindend, wenn er officiell publicirt ist, die Contrahenten selbst sind gebunden, sobald der Vertrag ratificirt ist. Wäre jene Behauptung richtig, so wäre z. B., was Preußen betrifft, das wichtige Breve Pius VII. Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 unverbindlich, wodurch den Capiteln vorgeschrieben wird, sich vor der Bischofswahl zu versichern, daß die Candidaten dem König nicht minus grati seien; denn dasselbe wurde weder mit der Bulle de salute animarum noch überhaupt in der Gesetzsammlung publicirt, sondern direct vom Papst an die Capitel gesandt. Dagegen muß im Widerspruch mit den meisten Kirchenrechtslehrern[4]) behauptet werden, daß die Vereinbarungen mit dem römischen Stuhl keine völkerrechtlichen Verträge sind. Wären sie es, so müßte der Staat einerseits, die katholische Kirche als Gesammtheit andererseits sich als zwei gleiche souveräne Mächte gegenüberstehen, so daß nur auf dem Wege des Vertrags zwischen beiden, nicht durch einseitige staatliche Gesetzgebung die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem betreffenden Gebiete geregelt werden könnten. Die Curie behauptet dies zwar, weil die Kirche ihr Recht unmittelbar von Gott ableitet und allein unter dem Papste steht, allein die Consequenz dieser Anschauung ist, daß es dann für diese Regelung keines Vertrags mit dem Staate bedarf, vielmehr der Papst sie aus eigner Machtvollkommenheit vorzunehmen hat, wie er es in der Zeit seiner mittelalterlichen Machtfülle auch wirklich that, wo man deshalb nichts von Concordaten hört, aber diese Theorie konnte nur bestehen, so lange der Staat ihren Ansprüchen Folge gab, ihre praktische Undurchführbarkeit wird eben dadurch bewiesen, daß der römische Stuhl sich genötigt sieht darüber Vereinbarungen zu treffen. Der Staat aber, für den die römische Auffassung un-

---

[4]) v. Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenr. 3. Aufl. § 29. Dove-Richter, Lehrb. § 88. Walter, Kirchenr. 18 Aufl. § 86. Philips, Kirchenr. § 158. Mejer, Kirchenr. § 151. Bornagius, Die rechtl. Natur der Concordate, 1870. Heffter, Völkerrecht § 40, wo ich indeß in der 7. Aufl. 1881 in Note 1 diese Auffassung bereits bestritten habe, wie dies auch Bluntschli, Völkerrecht § 443, 3, c thut.

verbindlich ist, anerkennt die katholische Kirche weder in ihrer Gesammtheit, noch weniger in seinem Gebiete als eine souveräne Macht, welche in ihren Angelegenheiten frei verfügt. Er ignorirt rechtlich die Gesammtkirche, kann daher dieselbe auch nicht als ein selbständiges, staatsartiges Gemeinwesen neben den Staaten anerkennen und sie demgemäß nicht als berechtigt ansehen anderen Staaten gegenüber wie eine souveräne Macht aufzutreten, vielmehr behandelt der Staat die katholische Kirche auf seinem Gebiete als eine seiner Gesetzgebung unterworfene Corporation. Wenn er mit ihrem geistlichen Oberhaupt über gewisse Fragen der kirchlichen Ordnung eine Vereinbarung schließt, so beruht dies auf seinem freien Entschluß und Gründen der Zweckmäßigkeit, nicht auf rechtlicher Verpflichtung. Er wendet sich an den Papst, weil dieser das geistliche Oberhaupt auch des Teiles der katholischen Kirche ist, welcher dem betr. Gebiete angehört und es einfacher erscheint mit diesem Oberhaupt allein als mit den Bischöfen des Landes zu unterhandeln, der Staat kann aber die Verhältnisse einer ihm untergebenen Corporation ebenso wohl einseitig im Wege der Gesetzgebung regeln, wie dies z. B. in vielfacher Beziehung durch die Verfassungsgesetze geschehen ist. Völkerrechtliche Verträge werden nur zwischen souveränen Mächten geschlossen, die Concordate aber wurden nicht mit dem Papst als Regenten des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossen. Deshalb war auch die Behauptung Beseler's im Herrenhause (14. April 1875) hinfällig, die preußische Regierung sei nicht mehr an das Abkommen mit dem römischen Stuhl von 1821 gebunden, weil der Papst durch die Encyclica vom 5. Februar 1875 Preußen den Krieg erklärt habe und der Krieg die Verträge aufhebe. Man kann bei einem Streit zwischen Staat und Kirche wohl bildlich von einer Kriegserklärung sprechen, das Völkerrecht aber kennt keinen Krieg, als den, der mit Waffen geführt wird. Gerade der Umstand, daß bei Concordaten die Selbsthülfe, deren ultima ratio der Krieg ist, ausgeschlossen ist, beweist, daß sie keine völkerrechtlichen Verträge sind. Auch der Einwand Dove's ist unzutreffend, daß der Krieg nicht die einzige Form völkerrechtlichen Zwangs sei, der Papst aber für einen solchen wirksame Mittel in der Macht besitze, die er auf die Gemüter und Gewissen der katholischen Bevölkerungen ausübe, es ihm also nicht an jeder rechtlichen Möglichkeit eines völkerrechtlichen Zwanges fehle. Völkerrechtlicher Zwang wird, wenn nicht stets durch Krieg, so doch stets durch materielle Mittel geübt, die eben bei Concordaten ausgeschlossen sind. Der Staat kann nie dem auswärtigen Haupte einer Religionsgemeinschaft seines Gebietes das Recht zugestehen, die Ansprüche, welche dasselbe aus einem Vertrage herleitet, auf dem Wege der Selbsthilfe durchzusetzen, wie dies völkerrechtlich zwischen zwei souveränen Mächten zulässig ist, der Widerstand gegen das Staatsgesetz innerhalb des Staatsgebietes wird nicht durch Krieg, sondern durch Anwendung des Strafrechts gebrochen. Ebenso wäre es andererseits durchaus unzulässig gewesen, wenn ein Staat gegen den Papst wegen Verletzung eines Concordates Repressalien durch Besetzung einer Stadt des Kirchenstaates hätte üben wollen, denn diese Verletzung berührte die

weltliche Herrschaft des Papstes als solche gar nicht. Es erscheint daher als richtig, die Concordate mit Hermann (Bluntschli, Staatswörterb. V p. 741) als eine eigentümliche Art öffentlich-rechtlicher Verträge anzusehen, auf welche die rechtlichen Eigenschaften und Wirkungen internationaler Verträge nur sehr bedingt zu übertragen sind. Ihre Rechtskraft und Wirkungen gehören in's Kirchenrecht, nicht in's Völkerrecht und sie mußten hier nur erwähnt werden, teils um die Ansicht zu widerlegen, welche sie als völkerrechtliche Verträge behandelt, teils weil in ihnen der Beweis gegeben ist, daß die Curie auf die praktische Durchführung der internationalen Machtstellung hat verzichten müssen, die sie im Mittelalter wirklich einnahm.

Wenn es feststeht, daß der Staat den ausschließlichen Beruf hat die Rechtsordnung auf seinem Gebiete festzustellen und handzuhaben, so kann eine auswärtige Macht, wie es der Papst unzweifelhaft ist, innerhalb des Staates keine anderen Rechte üben, als die, welche ihr ausdrücklich zugestanden sind. Der Umfang derselben wird nach den Umständen wechseln und schwerlich wird es ganz zu vermeiden sein diesen Zugeständnissen auch eine vertragsmäßige Form für gewisse Beziehungen zu geben, z. B. wenn es bei territorialen Umwälzungen sich um die Neuordnung der Diöcesen handelt, aber immer wird es geraten sein, die vertragsmäßige Bindung seitens des Staates auf derartige unumgängliche Punkte zu beschränken. Selbst ausnahmsweise Zugeständnisse, wie sie die Curie in dem französischen Concordate machte, können nicht über das Bedenken wegbringen, daß dieselbe eine Vereinbarung über kirchliche Fragen mit einer Regierung zwar als unbedingt bindend für diese betrachtet, ihrerseitig aber nur als eine Concession ansieht, über die der Papst Herr bleibt. Nr. 43 des Syllabus bestreitet nur der weltlichen Macht das Recht ohne Zustimmung der geistlichen die Concordate zu beseitigen und Pius IX. trat ausdrücklich in dem Breve vom 18. Juni 1871 der Behauptung des französischen Schriftstellers de Bonald bei, der vom Concordat von 1801 gesagt: »concordatum esse meram concessionem per Romanum pontificem factum Gallico gubernio cuius concordati Romanus pontifex est semper solus dominus et judex«. (Acta Sanctae Sedis VI, p. 538.) Aber auch hiervon abgesehen kann die Curie niemals rückhaltlos auf die Anschauungen eingehen, auf welchen der heutige Staat bestehen muß, nicht die Cultusfreiheit, die Parität der Confessionen u. s. w. anerkennen. Rom und der moderne Staat reden in zwei verschiedenen Sprachen, in denen keine Verständigung möglich, der letztere kann in kirchlichen Angelegenheiten, welche über Personen, Fragen und Ordnung der Hierarchie in dem betr. Gebiete hinausgehen, mit der Curie bestenfalls zu einem Abkommen gelangen, dessen Zweideutigkeit den Keim von Mißverständnissen in sich trägt. Die Regierung sucht dann ihre Autorität durch einseitige Gesetze zu wahren, welche dem Wortlaut des Concordats nicht entsprechen, wie in Frankreich durch die Articles organiques, in Bayern durch das Religionsedict von 1818, Rom protestirt dagegen, fügt sich so lange es muß, aber behält sich stets vor seine Ansprüche zu gelegener Zeit durchzusetzen und so hört der Streit nie auf. Was

der Staat seinen katholischen Unterthanen an Rechten für ihre Kirche zugestehen will, wird er sicher richtiger durch Staatsgesetz gewähren, wobei die Annahme beseitigt wird, als sei der Papst ein dem König gleichstehender Souverän, ohne dessen Zustimmung eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes nicht möglich sei. Dazu kommt, daß die Curie temporum ratione habita sehr vieles schweigend geschehen läßt, was sie niemals durch Vertrag oder auch nur Zustimmung gutheißen wird.

Auch die Vorteile einer ständigen diplomatischen Verbindung mit dem Papste erscheinen recht zweifelhaft. Wenngleich durch das Garantiegesetz die Voraussetzung derselben gegeben ist, so folgt doch, wie Fürst Bismarck im Reichstag (5. December 1875) bemerkte, aus der Eigenschaft des Papstes Haupt der katholischen Kirche zu sein und der Thatsache, daß ein Staat Millionen von katholischen Unterthanen hat, noch kein Grund eine diplomatische Vertretung bei diesem Haupte zu haben. Bei Gelegenheit der durch das Ministerium Malou beantragten Wiederherstellung der belgischen Gesandtschaft beim heil. Stuhl forderte der ultramontane Berichterstatter Cornesse, daß Belgien in diplomatische Beziehungen trete mit „der größten moralischen Macht, die es in der Welt gebe". Nicht mit Unrecht entgegnete Rolin-Jacquemins darauf, damit werde anerkannt, daß der Papst nicht mehr Souverän sei, diplomatische Beziehungen könnten nur zwischen zwei Staaten, nicht zwischen einem Staat und einer moralischen Macht unterhalten werden[5]). Indeß wenn man auch von dieser principiellen Anomalie absieht, so folgt doch aus der Möglichkeit diplomatischer Beziehungen noch nicht die Räthlichkeit derselben. Sind die kirchlichen Angelegenheiten in einem Staate wohl geordnet, so wird derselbe nur selten in die Notwendigkeit versetzt sein, mit der Curie zu unterhandeln und in solchen Fällen werden Correspondenz oder Sendung von Commissaren genügen. Ernstere Zerwürfnisse, in denen principielle Fragen eingreifen, sind in Rom schwerlich durch Unterhandlungen eines Gesandten auszugleichen, die Bunsens über die gemischten Ehen führten nur zu vollständiger Entfremdung und es ist bisher nicht ersichtlich, daß die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Vatican für den Ausgleich im Kirchenconflict wesentliches erreicht habe. Wenn dagegen gesagt wird, daß der Gesandte die Curie über die Verhältnisse seines Landes aufklären und sie bestimmen könne mäßigend auf den Clerus und die katholische Bevölkerung des betr. Staates einzuwirken, so wird einmal schon durch die Bemühung, eine solche Einwirkung herbeizuführen, das Recht des Papstes anerkannt, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mischen, was gewiß vermieden werden sollte. Außerdem ist es sicher, daß die Curie in dieser Beziehung nur thun wird, was ihrem eigenen Interesse entspricht; alle Bemühungen Gladstone's haben sie zu keiner entschiedenen Er-

[5]) Es verdient bemerkt zu werden, daß das englische Gesetz, welches das frühere Verbot diplomatischer Beziehungen mit Rom aufhob, von Gesandten spricht: »accredited by the Sovereign of the Roman States«. (11 u 12 Vict. c. 108).

Literatur zu I: Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats 1844. — Wattenbach, Geschichte des Römischen Papsttums. 1876. — v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat. 1861. — Hase, Handbuch der protestant. Polemik gegen die römisch-kathol. Kirche. 4. Aufl. 1878. Cap. IV, C. — Le Gouvernement temporel des Papes, jugé par la diplomatie française. Paris 1862. — Le Pape et le Congrès. Paris 1860. Oeuvre parlementaire du Comte de Cavour. traduite et annotée par J. Artom et A. Blanc. Paris 1862. — A. v. Reumont, Pro Romano pontifice. Bonn 1871. — Gesetz betr. die von Italien dem heil. Stuhle und der katholischen Kirche erteilten constitutionellen Garantieen (Staatsarchiv, Supplement zu XXIII. XXIV Nr. 4973. Original und Uebersetzung.) Encyclica Pius IX. vom 15. Mai 1871. (Staatsarchiv, ebenda Nr 4974.) — Pro populo, italico. Berlin 1871. (Antwort auf Reumonts Schrift.) — v. Holtzendorff, Völkerrechtliche Erläuterungen zum italienischen Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Jahrgang IV der Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs. — Bluntschli, die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des Römischen Papstes. Eine völker- u. staatsrechtliche Studie 1876. — Bonghi Leone XIII e il governo Italiano. Roma 1882. — Le Pape devant les tribunaux Italiens. Paris 1882. — Soderini La sovranità del papa ad esame in occasione della vertenza Theodoli-Martinucci. 1882. — Bonghi I tribunali Vaticani. Nuova Antologia. I Gennaio 1883 Brusa, La juridiction du Vatican. Rev. de droit intern. XV, 1883 p. 113. — Gabba, I tribunali Italiani e il sommo Pontefice. 1883. — Bonghi La Propaganda Fide e il governo Italiano. (Nuova Antologia I Marzo 1884. — A. Leroy-Beaulieu Le Vatican et le Quirinal depuis 1873. — Rev. des Deux mondes. 15. Nov. 1882. 15. Oct. 1883. 1. Janv. 1884. — Die Schrift von F. Scaduto, Guarantigie pontificie e relazioni tra stato e chiesa. (Legge 13 maggio 1871.) Storia, esposizione, critica, documenti, Torino 1884, habe ich erst nach Abschluß meiner Ausführungen angezeigt gesehen:

Literatur zu II: Phillimore, Commentaries upon International Law II part. 8. — Nys, The papacy considered in relation to international law. London 1879. — Geffcken, Church and State, their relations historically considered. II Engl. edit. 1877. I. — v. Schulte, die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen. 2. Aufl 1871. — Rolin-Jacquemins, Rétablissement des relations diplomatiques entre la Belgique et le Vatican, discours prononcé à la chambre des Représentants le 7 Août 1884.

Druck von J. Draeger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung. Sammlung sämmtlicher auf die Reichsverfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867. Auf Veranlassung und Plangebung von Prof. Dr. **Fr. v. Holtzendorff** herausgegeben von Dr. **E. Bezold.** gr. Lex.-8.
Band I. 10 M.

Inhalts-Uebersicht. Urkunden. Verfassung des norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867. Verträge Preußens mit den norddeutschen Regierungen. Bündniß-Verträge. Friedens-Verträge. — **Historische Einleitung.** Vorbemerkungen über die Zeit von 1815—1848. I. Die deutschen Verfassungs-Angelegenheiten seit 1848. Preußisches Verfassungs-Project von 1849—1850. II. Der preußische Verfassungs-Conflict. III. Preußisches Verfassungs-Project von 1866. — **Constituirender Norddeutscher Reichstag von 1867.** Vorberathung. General-Debatte. Special-Debatte. I. Bundesgebiet. II. Bundesgesetzgebung. III., IV. V. Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

— „ — Band II. 10 M.

Inhalts-Uebersicht. Constituirender norddeutscher Reichstag von 1867. Vorberathung (Fortsetzung). V. Reichstag. VI. Zoll- und Handelswesen. VII. Eisenbahnwesen. VIII. Post- und Telegraphenwesen. IX. und X. Marine und Schifffahrt, dann Konsularwesen. XI Bundeskriegswesen. XII. Bundesfinanzen. XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. XIV. Allgemeine Bestimmung XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten. — Schlußberathung. General-Debatte. Gesammtbestimmung über den Verfassungs-Entwurf. Mittheilung des Präsidenten der Bundes-Commissarien Graf von Bismarck Namens der verbündeten Regierungen. Schlußsitzung. Historische Schlußbemerkung.

— „ — Band III. 16 M.

Inhalts-Uebersicht. Urkunden. Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nebst Publicationsgesetz. Art. 80 der Verfassung vom 15. November 1870, nebst Eingang und Schluß dieser Verfassung. Gesetz vom 22 April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Baiern. Elsaß-Lothringen Wahlgesetz mit Reglement. Beitritts-Verträge Badens und Hessens, Würtembergs, Baierns vom 15., 25. und 23. November 1870. Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867. — **Historische Einleitung.** Zollverein. Schutz- und Trutzbündnisse. Beitritts-Verhandlungen der süddeutschen Regierungen in München und Versailles. Der norddeutsche Reichstag in der Zwischenzeit von Ende Juni 1867 bis November 1870. Erste außerordentliche Session des norddeutschen Reichstages von 1870. Zweite desgl. Die Kaiseridee; Initiative; der Gesetzentwurf im Reichstage. Mittheilung des Königs von Preußen an die Regierungen. Inauguration zu Versailles. Genehmigung der Beitritts-Verträge durch die süddeutschen Landtage. Der erste deutsche Reichstag (Verfassungs-Revision, Zusatz über die II. Session). — **Zweite außerordentliche Session des Norddeutschen Reichstages von 1870:** I. Genehmigung der süddeutschen Beitritts-Verträge. Erste Berathung: General-Debatte. Zweite und resp. dritte Berathung: 1. Vertrag Badens und Hessens: a) Die Verfassung vom 15. November 1870. b) Vertragsprotokoll vom gleichen Tage. 2. Vertrag mit Würtemberg. 3. Vertrag mit Baiern: a) Vertrag. b) Schlußprotokoll. (Dritte Berathung: General-Debatte über die einzelnen Verträge.) II. Gesetz-Entwurf, Kaiser und Reich betr. Erste, zweite und dritte Berathung. III. Schluß der Session. Uebergabe der Adresse in Versailles. — **Verhandlungen der süddeutschen Landtage über die Genehmigung der Beitritts-Verträge:** I. in Baden: a) Zweite Kammer. b) Erste Kammer II. in Hessen desgl III. in Würtemberg desgl. IV. in Baiern ebenso. — **Deutscher Reichstag, I. Session** 1871. Erste Berathung der veränderten Verfassung. Zweite und bezw. dritte Berathung. Titel und Eingang, 1. Bundesgebiet ꝛc. Art 4. (Erste Anmerkung aus der Session 1869 ꝛc.) Promulgations-gesetz-Entwurf. Erste und zweite Berathung. Dritte Berathung bezw. die revidirte Verfassung. (General-Debatte) und Promulgationsgesetz-Entwurf.

Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung ꝛc. Alphabetisches Sprech- und Sach-Register nebst zwei Congruenz-Registern zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Deutschen Reichs-Verfassung, sowie zu den Verhandlungen und Verträgen der verbündeten norddeutschen und beziehungsweise der süddeutschen Regierungen und den Reichstags- beziehungsweise Landtags-Verhandlungen. Zunächst als Register zu: „Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung“ Band I.—III. Von Dr. **E. Bezold.** gr. Lex.-8. 4 M.

